

Stand: 16.05.2026 14:21:09

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7191

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7191 vom 25.06.2025
2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 02.07.2025
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8762 des SO vom 30.10.2025
4. Beschluss des Plenums 19/8892 vom 13.11.2025
5. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 13.11.2025
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28.11.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) ist es das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Daneben steht der Auftrag zur Heilung oder Besserung des Zustands der untergebrachten Personen, der insbesondere eine Resozialisierung der Personen beinhaltet. Dem Ziel der Resozialisierung dienen die verfassungsrechtlich geschützten und gesetzlich verankerten Lockerungen des Vollzugs, die eine schrittweise Erprobung ermöglichen. Dabei befindet sich die Gewährung einer Lockerung des Vollzugs in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen Seite und dem Auftrag zur Resozialisierung auf der anderen Seite.

Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) hat sich gezeigt, dass Erledigungsverfahren im Sinne von § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB häufig eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten, da von den betroffenen Personen während dieser Zeit typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht.

2. In Folge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde auch das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) geändert und unter anderem in Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins geregelt, dass dieser seinen Sitz und überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Voraussetzung „dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken“. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Sitzfordernis in seiner derzeitigen Form diesem Ziel teilweise zuwiderlaufen kann.

Der seit 2023 bestehende bundesrechtliche Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung ihrer Querschnittstätigkeit wurde landesrechtlich in Art. 5 BayAGBtG und in §§ 147 bis 153 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ausgestaltet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG wird der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Dieser Haushaltsvorbehalt war im Jahr des Inkrafttretens der Landesregelung aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 79 der Verfassung notwendig. Seit der konkretisierenden Regelung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs auf Landesebene ist er jedoch nicht mehr erforderlich, seine Beibehaltung widerspräche den Zielen der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigt die Nachfrage nach akademischen Berufsabschlüssen. Durch die Verbindung einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ wird die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen der jeweiligen Berufsgruppe hervorgehoben. Die staatliche Anerkennung stellt daher eine Art Gütesiegel dar. Für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ besteht sie bislang nicht.
4. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) a.F. konnten die Länder von der gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. vorgesehenen Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit nach oben abweichen. Mit Art. 66b Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße aufgrund von Landesrecht ist daher ausgeschlossen und Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

B) Lösung

1. Durch eine klarstellende Ergänzung der gesetzlichen Regelung in Art. 16 Abs. 1 BayMRVG soll hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Prognose bei Lockerungsentscheidungen (erstmalige Gewährung einer Lockerungsstufe) das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit besonderer Berücksichtigung bedarf.
Die Erledigungsverfahren nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB sollen beschleunigt werden, indem in Art. 35 Abs. 1 BayMRVG die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen aufgenommen wird, die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde anzuregen, sobald die Voraussetzungen hierfür aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind.
2. Um die Deckung des Bedarfs nach der Tätigkeit von Betreuungsvereinen in Bayern zu gewährleisten, soll die Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG an die Bedürfnisse der Praxis angepasst und eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG soll aufgehoben werden.
3. Durch Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) sollen künftig auch die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Heilpädagogik“ „staatlich anerkannt“ führen dürfen.
4. Art. 66b Abs. 2 AGSG soll aufgehoben werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Durch die Änderung des BayMRVG entstehen keine Kosten.
2. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des BayAGBtG. Die zur Erfüllung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs der Betreuungsvereine erforderlichen finanziellen Mittel sind anhand §§ 148 bis 151 AVSG auf Grundlage der

Einwohnerzahl je Landkreis/kreisfreier Stadt zu ermitteln und in ausreichender Höhe im Haushalt zu veranschlagen.

3. Dem Freistaat Bayern entstehen durch die Erweiterung des BaySozKIPädG Kosten in Höhe von rund 41 200 € pro Jahr, die im Rahmen der Prioritätensetzung und Umschichtung innerhalb der jeweils veranschlagten Sach- und Personalausgaben sowie innerhalb der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gedeckt werden.

Für die Kommunen entstehen keine Kosten.

Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Erweiterung des Gesetzes keine Kosten. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller entstehen Kosten entsprechend dem Kostengesetz (KG).

4. Es entstehen durch die Änderung des AGSG keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund des vorrangigen Bundesrechts findet Art. 66b Abs. 2 AGSG bereits jetzt keine Anwendung mehr.
5. Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen.“
3. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient.“
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
(BaySozBAG)¹⁾“.
2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(BayKiBiG)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt und die Angabe „(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:

„Art. 3
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ darf führen, wer

 1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er

 1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
 2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
 - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2024, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024 (ABl. L vom 12.2.2024, S. 505) geändert worden ist.

- e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
 4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
 5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.
- ²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.
- (3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.'
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

 1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
 2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
 3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltungverfügt.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe „teilweise“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
 8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 1 Abs. 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 2“ wird die Angabe „und Art. 3 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe „Art. 3“ jeweils durch die Angabe „Art. 4“ ersetzt.
 9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Angabe „dem 1. August 2013“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

„Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 547) verkündet.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Die vorgesehenen Ergänzungen des BayMRVG sollen das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, den Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten, unterstreichen sowie durch eine Beschleunigung der Erledigungsverfahren gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen verbessern. Die Änderung in Art. 48 BayMRVG dient der Digitalisierung.
2. Am 1. Januar 2023 trat in Bayern infolge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) in Kraft. Darin wurde als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins in Bayern dessen Sitz und überwiegender Tätigkeitsbereich im Gebiet des Freistaates Bayern festgelegt. Zudem wurde in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG vorgesehen, dass eine Bestandsanerkennung durch die zuständige Anerkennungsbehörde zu widerrufen ist, wenn die vollständigen (neuen) Anerkennungsbedingungen nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am 1. Januar 2023 zudem auf Bundesebene das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft, welches in § 17 Satz 1 BtOG erstmalig einen Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnitts-

aufgaben (insbesondere planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und deren Unterstützung) vorsieht. Zielsetzung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung ist es, eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben sicherzustellen und die benötigte Planungssicherheit zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Etablierung der Betreuungsvereine zu gewährleisten. Der Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Art. 5 Abs. 1 BayAGBtG landesrechtlich verankert und es wurde festgelegt, dass die finanzielle Ausstattung durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohner-schlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt erfolgt. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse wurden auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich seit dem 17. Mai 2023 in §§ 147 bis 153 AVSG.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe kommen ausgebildete Fachkräfte in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz. Sie arbeiten insbesondere mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und müssen dabei zahlreiche pädagogische und wissenschaftliche Standards einhalten.

Professionelles Arbeiten in der Eingliederungshilfe verlangt daher neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz insbesondere, die Entwicklung des Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Phasen zu kennen, Problemlagen bei Menschen mit Behinderung oder in deren Umfeld diagnostisch zu erfassen, Risiken für das Wohl der betroffenen Menschen mit Behinderung einzuschätzen, fachliche Standards bei den Lösungsstrategien und Methoden einzuhalten, die Betroffenen altersgerecht zu beteiligen und die sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollen sie fachübergreifende Kompetenzen mitbringen, wie Leitungs- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Kompetenz zur institutionenübergreifenden Zusammenarbeit, Sozialkompetenzen sowie die Kompetenz zur Netzwerkarbeit.

Ziel einer Reglementierung der Führungsbefugnis von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ ist von jeher, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind.

Die Nachfrage nach mehr akademischen Berufsabschlüssen im Bereich der Behindertenhilfe steigt. Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung bietet daher eine Art Gütesiegel und soll für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ eingeführt werden.

Das Änderungsgesetz zum BaySozKiPädG regelt drei verschiedene Fragen:

- a) die Prüfung der Eignung der Studiengänge „Heilpädagogik“ (in Verknüpfung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge der Hochschulen in Bayern),
 - b) die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad aufgrund eines in Bayern erworbenen Studienabschlusses sowie die Gleichstellung von Personen, die in einem anderen Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erworben haben und
 - c) die Gleichwertigkeitsprüfung und die staatliche Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse im Bereich der Heilpädagogik.
4. Gemäß § 61 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, mit Abschluss eines Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der

Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und war vom Bundesgesetzgeber gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. zunächst auf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gedeckelt. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. konnte aber durch Landesrecht von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Mit Art. 66b Abs. 2 AGSG hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft und die Höhe des Lohnkostenzuschusses kann nunmehr gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen, unabhängig von der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses durch Landesrecht auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße ist daher ausgeschlossen und der Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

Auch vor Wegfall der bundesrechtlich vorgesehenen Deckelung erfolgte in Bayern in der Praxis aufgrund der gezahlten Arbeitsentgelte, die sich in der Regel im Bereich des Mindestlohns bewegen, keine Deckelung des Lohnkostenzuschusses, da die Schwelle von 48 % der monatlichen Bezugsgröße nicht erreicht wurde. Der Wegfall der bundesrechtlichen Deckelung hatte daher auch keine Auswirkungen auf die bayerischen Verfahren.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Zu Nr. 1

Der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten ist oberstes Ziel des Maßregelvollzugs, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ist bereits derzeit im Rahmen der gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayMRVG vorzunehmenden Prognose zu berücksichtigen, was in der Gesetzesbegründung zum BayMRVG hervorgehoben wird (Drs. 17/4944, S. 41 f.) und auch Eingang in die Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 13.1.7) gefunden hat. Es handelt sich insoweit um eine klarstellende Ergänzung, die der Wichtigkeit des Schutzes der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten Rechnung trägt.

Zu Nr. 2

Eine Erledigung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB erfolgt gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB nicht mehr vorliegen, wenn also nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Eine übrige Begleitfreiheitsstrafe wird im Anschluss im Justizvollzug vollstreckt. Während der Dauer des Erledigungsverfahrens belasten die betreffenden Personen das therapeutische Klima in den Maßregelvollzugseinrichtungen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Personen typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht (vgl. Nr. 46.3 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG). In der Zeit bis zur Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung kommt es dadurch zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten.

Art. 35 regelt die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen zur stetigen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung. Dort soll die Pflicht zur Anrengung der Erledigung einer Unterbringung nach § 64 StGB bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen einer Erledigung

gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind. Bislang findet sich diese Vorgabe lediglich in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 46.1). Zu der Frage, unter welchen Umständen die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB in der Regel vorliegen, werden Leitlinien erarbeitet.

Zu Nr. 3

Im Rahmen der unabdingbaren Digitalisierung der Verwaltung wird die bisherige Vorgabe zur Schriftform aufgehoben und durch die Vorgabe zur Textform ersetzt. Diese Änderung ermöglicht auch die Übermittlung von Dokumenten und Anträgen per (verschlüsselter) E-Mail. Durch die Einführung der Textform wird der Verwaltungsprozess effizienter gestaltet und den Anforderungen einer modernen, digitalen Kommunikation Rechnung getragen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Zu Nr. 1

Da sich im Rahmen des Vollzugs gezeigt hat, dass insbesondere in Grenzregionen eine bundeslandübergreifende Tätigkeit der Betreuungsvereine den Bedürfnissen der Praxis entspricht und gerade dadurch das gesetzgeberische Ziel der Bedarfsdeckung in Bayern erreicht werden kann, soll durch die Anfügung des neuen Satz 2 hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG (Sitzerfordernis) eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Ein zwingender Widerruf der Anerkennung entsprechender Bestandsvereine könnte zu Versorgungslücken führen. Dies würde nicht nur die Betreuungsstellen bei den Kommunen zusätzlich belasten, welche die Aufgaben übernehmen müssten, sondern auch dem Ziel der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die Betreuungsvereine und ihre Querschnittstätigkeit zu stärken, zuwiderlaufen. Durch die Formulierung des neuen Satzes 2 soll insoweit ein am Ziel der Bedarfsdeckung ausgerichteter Ermessensspielraum für die Anerkennungsbehörden geschaffen werden.

Zu Nr. 2

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG sieht vor, dass der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert wird, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Mit dieser Regelung wurde die Maßgabe des Art. 79 der Verfassung umgesetzt, wonach der Schutz der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsgesetzes sichergestellt und verhindert werden soll, dass im laufenden Rechnungsjahr weitere Ausgaben beschlossen werden, deren Deckung ungesichert ist. Mit Blick auf diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz bedurfte es – da der in § 17 Satz 1 BtOG geregelte Anspruch der Betreuungsvereine hinsichtlich Art und Umfang der Finanzierung noch zu konkretisieren war – für das „Übergangsjahr“ 2023 der entsprechenden Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG.

Im Jahr 2023 wurde vor diesem Hintergrund eine Kürzung der an die Betreuungsvereine ausgezahlten Mittel um 8 % erforderlich, nachdem die im Haushalt veranschlagten Mittel, die auf einer Schätzung beruhten, nicht ausreichend waren. Dies führte bei den Betreuungsvereinen zu einer Unterdeckung ihrer entstandenen Aufwendungen.

Aufgrund der getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ist der Finanzbedarf nunmehr bereits im Vorfeld konkret bestimmbar, sodass die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige Haushaltsvorbehalt ist zudem mit der Intention des Bundesgesetzgebers nicht vereinbar, eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine hinsichtlich ihrer Querschnittstätigkeit zu gewährleisten und Planungssicherheit für die Vereine zu schaffen, um auf einen weiteren Ausbau dieses Angebots hinzuwirken und eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung zu erreichen.

Nr. 2 sieht dementsprechend die Aufhebung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG vor.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Zu Nr. 1

Der Titel des Gesetzes wird an den erweiterten Inhalt angepasst. Es enthält die bekannten Sozialberufe und orientiert sich namentlich an den entsprechenden Gesetzen in den anderen Ländern, die ebenfalls die in diesem Gesetz geregelten Berufe beinhalten.

Mit der Fußnote wird Art. 63 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten regelt.

Zu Nr. 2

In Art. 1 wird ein neuer Abs. 3 ergänzt. Da die akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufgrund der Verpflichtung in dem neuen Art. 3 Abs. 3 die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen müssen (vgl. § 1 Nr. 4), soll auch den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen per Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, ihre staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen zu dürfen.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Durch Nr. 3 Buchst. a werden nach den Wörtern „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Wörter „, zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt. Dies hat den Vorteil, dass nicht immer eine Gesetzesänderung erfolgen muss, wenn der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) aktualisiert wird. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet mit seinen Bildungs- und Erziehungszielen die rechtliche Grundlage für den BayBEP und für die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, sodass ein Verweis auf diese Bildungs- und Erziehungsziele erforderlich ist.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Durch Nr. 3 Buchst. b wird ermöglicht, dass Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen dürfen. Die Führung des akademischen Grades ist bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen anders als bei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht zwingend notwendig. Denn bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen ist lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben und eine Abgrenzung zur schulischen Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Für die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen soll aber gerade im Hinblick auf die Regelung für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Nr. 4 ermöglicht werden, den akademischen Grad in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung zu führen.

Zu Nr. 4

Durch Nr. 4 wird ein neuer Art. 3 eingeführt. Der neue Art. 3 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad. Personen, die im Freistaat Bayern einen Studiengang „Heilpädagogik“ erfolgreich absolviert haben, bei denen im Rahmen eines staatlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass sie die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad zu führen. Weiter wird geregelt, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das zeigt, dass sie unzuverlässig sind, nicht die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung zu führen. Kriterien sind insbesondere rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter kinderschutzrelevanter Straftaten analog § 72a SGB VIII. Dies sind Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die sensiblen Arbeitsfelder mit besonders schutzbedürftiger Zielgruppe sowie auf die bekannt gewordenen, von Fachkräften verübten Straftaten (insbesondere des sexuellen Missbrauchs) erforderlich.

Satz 2 regelt die Inländergleichbehandlung. Mit dieser Regelung werden Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Bachelorabschlüssen aus anderen Bundesländern mit den Absolventinnen und Absolventen in Bayern gleichgestellt.

Durch den neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Studiengang „Heilpädagogik“ auf der Grundlage des Gemeinsamen Orientierungsrahmens „Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik“ (verabschiedet vom Fachbereichstag Heilpädagogik) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, welche für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge qualifizieren.

Nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 können die Hochschulen die Feststellung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Studiengangs Heilpädagogik nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 beantragen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ist durch die Einführung der obligatorischen Berufsbezeichnung „staatlich anerkannt“ bei an Hochschulen ausgebildeten Heilpädagoginnen und -pädagogen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird unter Anwendung der Nr. 3 der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) Rechnung getragen.

Eine Benachteiligung aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit liegt nicht vor. Eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz im Freistaat Bayern werden nicht zur Voraussetzung, sondern der Standort der Hochschule. Nur in diesem Fall kann eine staatliche Anerkennung durch den Freistaat Bayern aber überhaupt erfolgen, denn nur Hochschulen im Hoheitsgebiet des Freistaates kann dieser die Befähigung zum Ausspruch der staatlichen Anerkennung verleihen.

Nr. 3.2 VerhBek verweist für die Rechtfertigung der Berufsausübungsregelung auf die Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Ziel des neu geschaffenen Art. 3 BaySozBAG ist die Hervorhebung der Anforderungen, die Heilpädagoginnen und -pädagogen erfüllen müssen, also auch die Verdeutlichung der Qualität dieser Ausbildung. Im heilpädagogischen Umgang mit Menschen mit Behinderung sind Belange der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit betroffen. Es handelt sich bei Menschen mit Behinderung, die einen heilpädagogischen Förderbedarf haben, um eine besonders vulnerable Personengruppe. Zur Ausbildung gehören pädagogische, rechtliche und teilweise auch pflegerische Grundsätze, um sicherzustellen, dass ein sicherer und förderlicher Umgang mit der genannten Personengruppe gewährleistet ist.

Die Verhältnismäßigkeit ist darüber hinaus durch den neuen Art. 4 dieses Gesetzes gewahrt, der Interessierten mit entsprechendem ausländischem Studienabschluss die Möglichkeit zur Anerkennung eröffnet und so auch ihnen einen Zugang zur staatlichen Anerkennung bietet, solange die im Gesetz genannten Voraussetzungen, die der Qualitätswahrung dienen, vorliegen.

Diese Ausführungen gelten auch für die bereits im BaySozKiPädG geregelten Berufe. Nach wie vor ist Ziel einer Reglementierung der Befugnis zum Führen von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind. Da die ausgebildeten Fachkräfte im Bereich der sozialen Arbeit in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz kommen und dabei mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und insbesondere mit schutzbedürftigen Menschen arbeiten, ist es wichtig, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Eignung von Fachkräften zu definieren. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges der Sozialen Arbeit, welche die staatliche Anerkennung verliehen bekommen haben, werden diese fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bescheinigt und sie werden befähigt, unter anderem auch hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Absolventinnen und Absolventen der Kindheitspädagogik sind auf junge Kinder und deren Umfeld im Alltag spezialisiert. Kinder sind in jedem Fall eine vulnerable Personengruppe und ihr Wohlbefinden ein besonders hohes Schutzgut. Es ist daher unerlässlich, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen hervorzuheben, die für die Erfüllung des Berufs erforderlich sind.

Die in Art. 3 Abs. 3 geregelte obligatorische Führung des akademischen Grades dient der Unterscheidbarkeit von akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von denen mit schulischer Ausbildung. Dies ist im Gegensatz zu den Sozial- und

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen notwendig, da bei diesen Berufsfeldern lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben ist und eine schulische Ausbildungsmöglichkeit wegfällt.

Zu Nr. 5 Buchst. a

Durch Nr. 5 Buchst. a wird in Art. 4 ein neuer Abs. 3 ergänzt. Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Berufsqualifikation im Sinne des neuen Art. 3 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des neuen Art. 4 Abs. 3 die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ mit akademischem Grad beantragen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird kein eigenes Prüfungsverfahren entwickelt, sondern auf die Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) zurückgegriffen. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung, sodass die Regelungen des BayBQFG uneingeschränkt unmittelbar anwendbar sind.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Bei Nr. 5 Buchst. b handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 6

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Änderung des neuen Art. 5 regelt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn eine zum Führen der Berufsbezeichnung nicht berechtigte Person die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindung führt, auch im Hinblick auf den neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 7

Bei Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Zu Nr. 8

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Der neue Art. 7 ermächtigt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Erlass einer Ausführungsverordnung, um das Nähere zu den Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, insbesondere auch, um normkonkretisierende Regelungen (Anforderungen an das Sprachstandsniveau, Umfang der deutschen Rechtskenntnisse, Möglichkeiten der Nachholung von Teilqualifikationen etc.) zu treffen.

Zu Nr. 9

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Regelung im neuen Abs. 2 enthält die bisherige Regelung in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1.

Die Ergänzung des vorherigen Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 im neuen Art. 8 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bachelorstudiengang „Heilpädagogik“ bereits an einer Hochschule in Bayern angeboten wird und die ersten Studierenden bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bachelorabschluss erhalten werden. Sofern der Studiengang die Kriterien nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt und dies nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 festgestellt worden ist, sind diese Absolventinnen und Absolventen ebenfalls zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem neuen Art. 3 Abs. 1 berechtigt.

Zu Nr. 10

Aufgrund des Erlasses des Gesetzes im Rahmen des „Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe“, hatte das BaySozKiPädG bisher keinen eigenen Artikel zum Inkrafttreten. Durch Formulierung im Präteritum wird der rein nachrichtliche Charakter der Norm herausgestellt.

Zu § 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 66b Abs. 2 wird aufgehoben, da die bundesgesetzliche Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit und damit auch die landesrechtliche

Öffnungsklausel entfallen sind. Aufgrund des Wegfalles der bundesgesetzlichen Deckelung wird Art. 66b Abs. 2 bereits jetzt vom vorrangigen Bundesrecht verdrängt und ist obsolet.

Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Art. 66b Abs. 2 wird der bisherige Art. 66b Abs. 3 der neue Art. 66b Abs. 2.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Franz Schmid

Abg. Josef Heisl

Abg. Toni Schuberl

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 19/7191)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich der Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sicherheit schafft Vertrauen und gibt Stärke. Deshalb steht Sicherheit bei uns an oberster Stelle und hat oberste Priorität. Wir haben in Bayern gehandelt, und zwar klar und konsequent.

Ich darf Sie kurz mitnehmen in den August letzten Jahres: Mainkofen und Straubing, zwei Orte, zwei sehr unterschiedliche Fälle, in denen psychisch kranke Straftäter aus dem Maßregelvollzug entkommen sind, einmal im Rahmen einer Lockerungsmaßnahme, einmal aufgrund einer Geiselnahme. Diese Vorfälle dürfen sich nicht wiederholen. Sie sind eine Zäsur. Deshalb auch die klaren Konsequenzen.

Bei uns in Bayern ist klar geregelt: Die Bezirke verantworten den Maßregelvollzug. Zur Wahrheit gehört auch: Absolute Sicherheit, 100 % Sicherheit wird es nicht geben. Aber wenn die Sicherheit der Bevölkerung gefährdet ist, dann müssen wir eingreifen, und wir greifen ein. Der Schutz der Menschen, der Bevölkerung hat für uns oberste Priorität.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb haben wir in allen 14 Einrichtungen, die wir in Bayern haben, sofort reagiert. Wir haben die Abläufe verbessert, die Sicherheitsstandards erhöht und die Verfahren verschärft. Unsere Sofortmaßnahmen sind dabei aber nur ein erster Schritt. Wir gehen weiter, und zwar setzen wir bayernweit und verbindlich neue Sicherheitsstandards:

zum einen die Mindeststandards für die Ausgänge, für die Lockerungsmaßnahmen, die von der Fachaufsicht im Übrigen festgelegt und entschieden werden. Aber es ist klar geregelt, wo, wie und wer.

Zum anderen ist die Arbeitsgruppe Sicherheit beim Amt für Maßregelvollzug jetzt ein festes Gremium. Sie hat ein bayernweit gültiges Sicherheitsrahmenkonzept erarbeitet. Die Alarmketten, die Pflichtschulungen, die Sicherheitsübungen sind verbindlich für alle.

An dieser Stelle darf ich meinen herzlichen Dank an das Innenministerium zum Ausdruck bringen, insbesondere für die Unterstützung durch die Polizei. Die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden ist enger denn je. Wir haben eine AG Vorfürhungen, wenn also ein Termin bei der Polizei oder der Justiz ansteht für jemanden, der im Maßregelvollzug ist. Es gibt hier ganz klare Handlungsempfehlungen, die wir vorgelegt haben.

Die Geiselnahmeübungen, die bisher schon stattgefunden haben, haben wir in allen Einrichtungen verstärkt, sodass die Rhythmen zwischen den Terminen mit der örtlichen Polizei und, dort, wo es nötig ist, mit den Spezialeinsatzkommandos enger sind.

Wir unterstützen die Träger mit Online-Schulungen, Qualifizierungen und mit Austausch, und wir investieren kräftig, über 40 Millionen Euro pro Jahr, für sichere, moderne Einrichtungen.

Für uns ist ganz klar: Wenn es um sicherheitsrelevante Maßnahmen geht, wird das sofort und ohne Umwege vollzogen, für mehr Schutz und mehr Stabilität, vor allen Dingen auch für die, die in den Maßregelvollzugseinrichtungen beschäftigt sind.

Ich möchte ganz klarstellen: Die Bezirke tragen die Verantwortung als Träger für den Maßregelvollzug. Die Kontrolle liegt beim ZBFS als Fachaufsicht. Der Druck kommt von uns aus dem Ministerium.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir gehen jetzt einen nächsten Schritt. Wir ändern das Gesetz. Unser Ziel ist klar: Wir wollen die Sicherheit stärken, wir wollen die Verfahren beschleunigen, und wir wollen ganz klare Kante gegen Gefährdung und für mehr Sicherheit zeigen.

Zu den Änderungen im Gesetz. Erstens. Die Sicherheit ist der Maßstab für jede Entscheidung, insbesondere wenn es um die Frage der Lockerungsmaßnahmen geht: nur dann, wenn die Sicherheit garantiert ist und jede Gefahr realistisch ausgeschlossen werden kann.

Die zweite Änderung betrifft eine klare Linie bei der Therapieverweigerung durch suchtkranke Straftäter, wenn jemand nicht therapiewillig oder auch therapiefähig ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Maßregelvollzug ist kein Rückzugsort vor Strafe, er ist kein Schonraum für Verweigerung, er ist kein Ort für Ausreden; er ist ein Ort für die Behandlung, für die Therapie, für alle, die diese auch wirklich wollen. Damit gilt jetzt ganz klar: Wer die Therapie verweigert, hat im Maßregelvollzug nichts zu suchen. Wer sich der Therapie entzieht, verliert auch seinen Platz. Wer Risiko schafft, statt sich helfen zu lassen, der gehört nicht in eine Klinik, sondern ins Gefängnis. Deshalb ist klar geregelt: Therapieabbruch heißt: zurück in den Strafvollzug – ohne Verzögerung, ohne Schlupflöcher und ohne Ausnahme.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der AfD)

Wir sorgen hier für schnelle Verfahren, vor allen Dingen auch für feste Leitlinien und für Sicherheit bei jeder Entscheidung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir ist auch noch wichtig: Die Resozialisierung ist und bleibt unser Auftrag. Die größte Sicherheit gibt es – das ist garantiert – über die Therapie. Die Zahlen geben uns hier auch recht.

Damit zu § 64 des Strafgesetzbuchs. Wir in Bayern waren Vorreiter. Wir haben auf Bundesebene durchgesetzt, was lange überfällig war: Die Voraussetzungen für die

Unterbringung in Entziehungsanstalten sind nun deutlich verschärft. Es gibt klarere Regeln, höhere Hürden und damit mehr Sicherheit. Es ist ein Wendepunkt. Es ist vor allen Dingen ein Erfolg, den wir uns aus Bayern heraus lange erkämpft haben. Der Maßregelvollzug wurde zu oft missbraucht – als Umweg, als Abkürzung, als Chance auf eine Halbstrafe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Erste Lesung gibt uns die Möglichkeit, in einem Omnibusverfahren außer dem Maßregelvollzug noch weitere Rechtsvorschriften anzupassen.

Erstens. Wir wollen die Stärkung der Heilpädagogikberufe. Die Ausbildungsabschlüsse an Fachakademien und Hochschulen erhalten die staatliche Anerkennung. Das sorgt für mehr Fachkräfte und auch für mehr Perspektive.

Das Zweite, was wir jetzt mitentscheiden wollen, ist die Stärkung unserer Betreuungsvereine. Wir lassen Vereine aus anderen Bundesländern bei uns zu, wenn sie überwiegend in Bayern tätig sind. Dadurch sichern wir die Versorgung auch auf dem Land.

Die dritte Rechtsvorschrift, die wir ändern wollen, betrifft die Stärkung des inklusiven Arbeitsmarkts. Die Einkommensgrenze für den Lohnkostenzuschuss fällt. Das heißt, damit haben wir mehr Spielraum für echte Teilhabe durch Arbeit.

(Beifall bei der CSU)

Mein Dank gilt an der Stelle ganz besonders den Fachverbänden für ihre wertvollen und wichtigen Impulse. Die Rückmeldungen, die mich erreicht haben, sind auch sehr positiv, worüber ich mich sehr freue.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzespaket setzen wir – zunächst für die Sicherheit – ein starkes Zeichen. Wir fördern die Teilhabe, und wir bauen Bürokratie ab. Das Ganze ist rechtlich fundiert, fachlich solide und somit gut für Bayern. – Herzlichen Dank, ich freue mich auf die Aussprache in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Die Aussprache ist hiermit eröffnet. Hierfür sind 29 Minuten vereinbart. Als Erster hat der Kollege Franz Schmid für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Franz Schmid (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Die Staatsregierung will also gleich vier Gesetze und Rechtsvorschriften auf einmal abändern, die augenscheinlich erst einmal relativ wenig miteinander zu tun haben.

Zunächst will die Staatsregierung am Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz herumdoktern. Im Maßregelvollzug werden psychisch kranke Straftäter untergebracht. So soll die Allgemeinheit geschützt werden.

Eine verschwiegene Wahrheit dazu: Waren im Jahr 2015 noch 17 % der Insassen des Maßregelvollzugs Ausländer, so stieg ihr Anteil bis zum Jahr 2020 auf 28 %. Mittlerweile hat also ungefähr jeder dritte untergebrachte psychisch erkrankte Straftäter in Bayern keinen deutschen Pass, obwohl lediglich 16 % der Gesamtbevölkerung in Bayern keinen deutschen Pass haben. Ich verweise da auf unsere Schriftliche Anfrage aus dem letzten Jahr. Der Messermann von Aschaffenburg ist übrigens auch einer von diesen. – Vielen Dank, Merkel, danke der CSU und der CDU dafür!

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit bei Lockerungsentscheidungen ausdrücklich im Gesetz betont werden soll. Das hätte schon vor Jahren passieren müssen, gerade nach den zahlreichen Skandalen um gefährliche Täter, die auf Freigang erneut straffällig wurden, teils mit tödlichem Ausgang. Deswegen ist es ein Armutszeugnis, dass die Staatsregierung diesen Schritt erst jetzt geht.

Ebenso richtig ist, dass Maßregelvollzugseinrichtungen künftig die Erledigung der Unterbringung bei der Justiz anregen sollen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen; denn diese Personen stellen ein Risiko für Mitpatienten, für Mitarbeiter und für die Gesellschaft dar.

Das nächste Gesetz, das Sie ändern wollen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften. Nach Ihrem Willen sollen Betreuungsvereine künftig ihren Sitz nicht mehr zwingend in Bayern haben müssen, um als Betreuungsverein im Sinne bayerischer Gesetze anerkannt zu werden. Betreuungsvereine sind wichtige Akteure im Bereich der Betreuung geschäftsunfähiger Menschen. Die AfD ist gewillt, dass der Staat ihnen zur Seite steht und bürokratische Hürden möglichst tief senkt. Insofern klingt der Entwurf erst einmal sinnvoll.

Allerdings besteht die Gefahr, dass dadurch regionale Kontrollmechanismen ausgehebelt werden könnten. Gerade in einem so sensiblen Bereich wie der rechtlichen Betreuung, wo es um die Würde und das Vermögen von Menschen mit psychischen oder kognitiven Einschränkungen geht, ist es absolut zentral, dass Vereine auch tatsächlich regional verankert und überprüfbar sind. Die Öffnung darf nicht dazu führen, dass sich künftig Großträger von außerhalb mit fragwürdiger Effizienz oder Ideologie in unsere Strukturen einkaufen. Es braucht hier klare Qualitätsstandards und eine bayerische Aufsicht, sonst droht die Auslagerung der Verantwortung an überregionale Strukturen ohne bayerisches Verantwortungsgefühl.

Drittens wollen Sie, dass künftige Absolventen des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik das Gütesiegel "staatlich anerkannt" führen dürfen. Dem stehen wir sehr positiv gegenüber. Wir begrüßen es, wenn die Arbeit dieser Fachkräfte endlich aufgewertet wird. In vielen Bereichen der Eingliederungshilfe leisten Heilpädagogen tagtäglich verantwortungsvolle Arbeit mit Kindern, Behinderten und Pflegebedürftigen. Dass dies nicht nur irgendeinen Fantasieabschluss, sondern einen Abschluss, eine hochwertige Ausbildung samt Praxiserfahrung erfordert, ist für uns selbstverständlich.

Die staatliche Anerkennung ist als Qualitätssiegel notwendig, aber sie muss mit einer verpflichtenden Prüfung der Inhalte einhergehen; denn wir haben kein Interesse an inflationären Bachelorabschlüssen mit dürftigem Niveau. Qualität muss Vorrang haben.

Letztlich wollen Sie Artikel 66b Absatz 2 AGSG aufheben, weil dieser durch eine Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes obsolet geworden ist. Ein Paragraf, der überflüssig geworden ist, ist tatsächlich zu streichen. Das schafft Übersichtlichkeit und ist ein Mini-Beitrag zum Bürokratieabbau. Aber, liebe Staatsregierung, ich erwarte von Ihnen statt Minischritten in Sachen Bürokratieabbau auch im Bereich der Sozialpolitik endlich groß angelegte Reformen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht als Nächster der Kollege Josef Heisl.

Josef Heisl (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir erinnern uns alle noch an die Vorfälle vor ziemlich genau einem Jahr: Ein psychisch kranker Patient aus dem Bezirksklinikum Mainkofen hat sich im Rahmen eines begleiteten Ausgangs im Zuge eines Kinobesuches von einer Gruppe entfernt; er wurde wenig später von der Polizei gefasst. Eine gute Woche später gab es einen weiteren Vorfall, eine Geiselnahme samt Flucht von vier Patienten aus dem Bezirkskrankenhaus Straubing.

In meiner Funktion als Vorsitzender des Maßregelvollzugsbeirats im Bezirksklinikum Mainkofen war ich von Beginn an stark in die Thematik involviert und am Thema mit dran. Die transparente Aufarbeitung solcher Fälle ist immens wichtig. All diese Vorkommnisse haben uns wachgerüttelt, und der dringende Handlungsbedarf hat an Fahrt aufgenommen. Deswegen steht heute der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes auf der Agenda.

Wenn es um die Unterbringung im Maßregelvollzug geht, dann hat oberste Priorität, dass die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten geschützt werden muss. Ebenso hohe Priorität hat übrigens der Schutz des Personals in den Einrichtungen.

Ich möchte an dieser Stelle schon einmal deutlich sagen, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Maßregelvollzug in ganz Bayern hervorragende Arbeit leisten. Ein großes Dankeschön von dieser Stelle.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor weiteren Straftaten spielt natürlich die Behandlung des qualifizierten Personals eine wesentliche Rolle, ebenso bedeutend sind sichere Gebäude und damit die bauliche Infrastruktur sowie strukturierte Prozesse und Abläufe. Gleichzeitig geht es um die Heilung oder zumindest die Besserung des Zustands der untergebrachten Patienten mit dem Ziel der Resozialisierung.

Resozialisierung bedeutet in der Konsequenz immer eine Lockerung des Vollzugs. Das heißt, wenn es um Maßregelvollzug geht, dann geht es immer um das besondere Spannungsfeld von Gefahrenabwehr und Therapie sowie von Sicherheit und Resozialisierung.

Mit den vorliegenden Änderungen im Gesetzentwurf zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz soll am Ende die Sicherheit für die Bevölkerung, aber auch für das Personal in den Einrichtungen noch stärker nach oben geschraubt werden. Dies soll insbesondere durch klarstellende gesetzliche Ergänzungen, schnellere Verfahrensabläufe und stärkere Gewichtung des Schutzes der Allgemeinheit bei Lockerungsentscheidungen erfolgen.

Die genauen Inhalte der Gesetzesänderungen darf ich Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, kurz vorstellen: Wie eben beschrieben, soll die Gewährung von Vollzugslockerungen künftig stärker am Schutz der Allgemeinheit ausgerichtet werden. Artikel 16 Absatz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes wird entsprechend

ergänzt, um bei den Prognoseentscheidungen ausdrücklich das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit zu betonen.

Im Sinne der Beschleunigung von Erledigungsverfahren bei fehlender Therapieprognose werden die Maßregelvollzugseinrichtungen künftig in die Pflicht genommen, die Erledigung der Unterbringung unverzüglich anzuregen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weitere Änderungen im Gesetzentwurf betreffen – die Frau Ministerin hat es schon angesprochen – die Hochschulstudiengänge der Heilpädagogik und die Einführung einer Kennzeichnung des akademischen Grades. Das Gesetz wird in "Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz" umbenannt, um Klarheit und Anschlussfähigkeit an die Regelungen anderer Bundesländer zu schaffen.

Zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften: Das bisher zwingende Bayernsitz-Erfordernis für Betreuungsvereine wird flexibilisiert, um Versorgungsengpässe insbesondere in den Grenzregionen zu vermeiden. Der Haushaltsvorbehalt bei der Förderung von Betreuungsvereinen entfällt, da er nach den neuen bundesrechtlichen Finanzierungssystematiken nicht mehr erforderlich ist.

Wichtig ist auch, dass für die Kommunen keine weiteren Kosten entstehen. Für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine finanziellen Belastungen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Ich möchte noch einmal auf den Anfang meiner Ausführungen zurückkommen: Fälle wie in Mainkofen und in Straubing sollen nicht nur nicht passieren, sie dürfen nicht passieren.

(Beifall bei der CSU)

Die Frage ist aber, wie man damit umgeht, wenn doch etwas passiert. Auf die genannten Fälle wurde gut reagiert. Transparenz gegenüber der Bevölkerung war

über viele Pressemeldungen, über Interviews, über die Vorstellung dessen, was man alles angehen will, von vornherein gegeben. Es hat eine enge Abstimmung zwischen Justizminister, Innenminister und der örtlichen Politik des Bezirkstagspräsidenten stattgefunden. Konsequenzen sind sofort gezogen worden, sowohl personell als auch ablauforganisatorisch.

Als Maßregelvollzugsbeiräte wurden wir – ich darf hier auch im Namen meines Kollegen Martin Behringer sprechen – umfassend informiert und eingebunden. Dafür geht ein großes Dankeschön an die Ministerin. Liebe Ulrike Scharf, vielen Dank dafür.

(Beifall bei der CSU)

Zu den Ausführungen des Kollegen der AfD will ich nichts weiter sagen. Wie immer sind die Ausländer schuld.

Die geplanten Änderungen werden von den entsprechenden Verbänden begrüßt – die Ministerin hat es schon angesprochen –, weil es schlicht darum geht, die öffentliche Sicherheit zu stärken.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Kollege Toni Schuberl.

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Rein deklaratorisch, überflüssig und inhaltlich ohne Bedeutung – so wird das Gesetz aus Fachkreisen des Maßregelvollzugs kommentiert. Das meiste von dem, was jetzt in das Gesetz geschrieben wird, stand schon vorher in den Verwaltungsvorschriften. Warum stehen wir hier und diskutieren die Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes? – Es geht wieder einmal um reine Symbolpolitik.

Letztes Jahr gab es mehrere spektakuläre Entweichungen aus Bezirkskrankenhäusern in Bayern. Wir erinnern uns an den Patienten, der beim Ausgang unbegleitet zur

Toilette und einfach durch die Tür gehen konnte. Das war in einem Kino. Das Vorgehen, dass Patienten an den Alltag herangeführt werden, um nach der Entlassung wieder zu funktionieren, ist richtig; aber warum waren zu wenig Begleiter dabei? Warum ist niemandem aufgefallen, dass es keine gute Idee ist, einen pädophilen weiteren Patienten in einen Kinderfilm in die Nachmittagsvorstellung des Kinos mitzunehmen?

In einem anderen Fall konnten vier Patienten einen Mitarbeiter als Geisel nehmen, um zu entfliehen. Warum gab es nicht ausreichend Personal, um die Sicherheit zu gewährleisten? Übrigens stand diesen Geiselnehmern der Abbruch der Therapie und die Rückkehr in das Gefängnis bevor. Wir sehen, der Übergang muss besser geregelt werden. Einer dieser Geiselnehmer ist wahrscheinlich im Gefängnis Augsburg-Gablingen misshandelt worden. Das ist eine andere Skandalgeschichte, die Sie auch nicht wirklich interessiert hat.

Was würde eine verantwortungsvolle Staatsregierung als Reaktion auf diese Skandale unternehmen? Die Einberufung eines Krisenstabs, die Erforschung der Ursachen dieser Entweichungen, die Entlastung des Personals durch mehr Stellen oder eine bessere Finanzierung, ein Ministerpräsident, der sich hierzu zu Wort meldet, die Richtung vorgibt und den Saustall aufräumt? – Fehlanzeige. Söder ist die Frage, ob er ein Schnitzel oder einen Döner essen soll, viel wichtiger als Bayern. Wo ist er eigentlich schon wieder?

(Staatsministerin Michaela Kaniber: Er räumt den Dreck der Ampel weg!)

Heute wäre eigentlich Plenarsitzung. Das interessiert ihn wieder nicht. Was ist ihm schon wieder wichtiger?

(Zurufe von der CSU)

Statt den schlechten Personalschlüssel im Maßregelvollzug zu verbessern, statt die Leitungsstrukturen in den Bezirkskrankenhäusern besser zu kontrollieren, schreiben Sie ins Gesetz, was schon in den Verwaltungsvorschriften steht. Das ist wieder nur

reine Symbolpolitik. Schlechter Personalschlüssel im Maßregelvollzug, fehlende Kontrolle der Leitungsstrukturen in den Bezirkskrankenhäusern wie auch in den Gefängnissen – diese Missstände werden mit diesem Gesetz nicht behoben. Rein deklaratorisch, überflüssig und inhaltlich ohne Bedeutung – typisch für die CSU.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht als Nächster Herr Kollege Alexander Hold.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Dass Herr Kollege Schubert hier die Abwesenheit eines Regierungsmitglieds moniert, während von seiner eigenen Fraktion mit Mühe und Not sechs Kollegen abzuzählen sind, ist schon lustig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Toni Schubert (GRÜNE):
Immer noch zwei mehr als bei den FREIEN WÄHLERN!)

Zum Gesetzentwurf.

(Unruhe)

Lassen Sie uns über den Gesetzentwurf reden, wenn Sie Interesse daran haben. Bei der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen – –

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Die sechs Kollegen machen relativ viel Lärm, in der Regel aber viel Lärm um nichts.
– Wir reden über die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung, also einen Maßregelvollzug. Über allem anderen steht dabei das vorrangige Ziel, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen.

Natürlich besteht daneben ein weiterer Auftrag, nämlich die Heilung oder die Besserung des Zustandes der untergebrachten Personen, um letzten Endes eine Resozialisierung zu ermöglichen. Das beginnt in der Regel mit einer schrittweisen Erprobung durch Lockerung des Vollzugs. Das ist nicht einfach; denn die Lockerung des Vollzugs steht in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit auf der anderen Seite und dem Auftrag zur Resozialisierung auf der anderen Seite.

Ich sage es ganz klar: Jeder einzelne Fall, bei dem Lockerungen missbraucht werden und in dem es zu Gewalttaten kommt – und davon gab es in der jüngeren Vergangenheit leider zu viele –, ist ein Fall zu viel. Deswegen ist es richtig, dass der Gesetzesentwurf klarstellt, dass dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit bei der Abwägung in besonderer Weise ein Gewicht zukommt, und zwar schon bei Lockerungen. Das halte ich für eine ganz wichtige Feststellung, die ins bayerische Gesetz aufgenommen wird.

In der Praxis hat sich oft gezeigt, dass die Verfahren zur Beendigung der Unterbringung in Fällen, in denen eine Unterbringung im Maßregelvollzug beendet werden soll, weil entweder keine Therapiefähigkeit oder kein Therapiewille gegeben sind, also keine Erfolgsaussichten bestehen, häufig zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Das ist insbesondere für die Beschäftigten in den Unterbringungsanstalten nicht akzeptabel, weil von Personen, die in der Regel danach in den Strafvollzug gehen und dazu in der Regel auch nicht wirklich viel Lust haben, besonderes Gefährdungspotenzial ausgeht bzw. sie die Ordnung stören. Deswegen ist es eigentlich nur logisch und sinnvoll, dass die Unterbringungseinrichtungen selber ein Interesse daran haben, in solchen Fällen die Unterbringung rechtzeitig zu beenden. Es ist folgerichtig, ins Gesetz die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtung aufzunehmen, die Erledigung der Unterbringung mangels Therapiefähigkeit und mangels Erfolgsaussicht bei der zuständigen Strafvollzugsbehörde anzuregen.

Weitere Änderungen ergeben sich im bayerischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz. Dort ist die Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins

geregelt, dass dieser seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Damit wollte man erreichen und dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese doppelte Voraussetzung eher das Gegenteil bewirkt. Künftig soll es daher für die Anerkennung eines Vereins einfach ausreichen, wenn er seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern hat. Auch das ist sinnvoll und zielführend.

Seit 2023 haben die anerkannten Betreuungsvereine einen bundesrechtlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung ihrer Querschnittstätigkeit, also zum Beispiel die Nachwuchsgewinnung von Betreuern usw. Das war bisher in Bayern mit einem Haushaltsvorbehalt verbunden. Ein solcher war in dem Jahr, als das geregelt wurde, aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 79 der Bayerischen Verfassung notwendig. Seitdem es aber eine konkretisierende Regelung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs auf Landesebene gibt, ist es auf Landesebene nicht mehr erforderlich, diesen Haushaltsvorbehalt beizubehalten. Deswegen soll er gestrichen werden. Letzten Endes widerspricht er den Zielen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Im Bereich der Eingliederungshilfe steigt die Nachfrage nach akademischen Berufsabschlüssen. Durch die Verbindung einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "staatlich anerkannt" wird die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen der jeweiligen Berufsgruppe hervorgehoben. Das ist so etwas wie ein Gütesiegel. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik durften sich bisher nicht "staatlich anerkannt" nennen. Das soll jetzt geändert werden. Auch das ist sinnvoll und eine Würdigung der hervorragenden und hochwertigen Qualität dieses Ausbildungsganges. Ich freue mich, wenn es so kommt.

Im SGB IX war in der alten Fassung eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses vorgesehen. Die Länder konnten davon abweichen. Jetzt hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft. Damit wurde auch die landesrechtli-

che Öffnungsklausel aufgehoben. Das Ganze ist obsolet. Der Artikel 66b Absatz 2 wird deswegen aufgehoben.

Alles, was im Gesetzentwurf steht, ist letzten Endes sinnvoll. Wir unterstützen das und freuen uns trotzdem auf die Diskussionen im Fachausschuss.

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sicherlich ist der Maßregelvollzug auf der einen Seite für die Betroffenen selber, verurteilte Straftäter, die aufgrund ihres psychischen oder sonstigen Zustandes nicht im Strafvollzug untergebracht werden können, sondern im Maßregelvollzug untergebracht werden müssen, eine der kritischsten freiheitsentziehenden Maßnahmen. Auf der anderen Seite ist der Maßregelvollzug aufgrund der Gefährlichkeit der dort Unterbrachten für die Allgemeinheit ein besonderes Problem. Die Sicherungsmaßnahmen, die in diesen Maßregelvollzugseinrichtungen existieren, gehen über die Sicherungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten weit hinaus.

Es ist nicht das erste Mal, dass wir in dem Zusammenhang eine Lockerungsdiskussion haben. Ich erinnere an die Situation im Fall Haderthauer und die Leute, die im Rahmen der Lockerung, weil sie gute Modellautos gebaut haben, mit Billigung der Öffentlichkeit weit rausgekommen sind. Das war eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Jetzt wird die Konsequenz aus zurückliegenden Ereignissen im letzten Jahr gezogen. Sie werden zum Anlass genommen, das besondere Schutzbedürfnis der Allgemeinheit als Belang herauszustellen, der möglicherweise jetzt besonders zu berücksichtigen ist.

Tatsächlich werden die Lockerungsmaßnahmen in den Lockerungskonferenzen seit Jahren diskutiert. Es wäre doch ein Witz, wenn diese besonderen Bedürfnisse in diesem Zusammenhang nicht von vornherein schon immer ein Thema gewesen wären. Was Sie möglicherweise als Lösung anschneiden, sodass das jetzt besonders er-

wähnt ist, bringt doch die tatsächlichen Ereignisse nicht in Einklang damit; denn das Versagen der Bewacher hat mit dieser Diskussion ebenso wenig zu tun wie die andere Geschichte, dass in Straubing jemand Geiseln genommen hat. Es ist vielmehr so, dass das Problem in der Praxis häufig am Personal, an der Unterbesetzung und an der Situation liegt, die im Gesetz nicht geregelt ist. Insofern ist es tatsächlich eine klarstellende Regelung, die aber keinerlei Auswirkungen auf die Praxis hat, sondern eigentlich für die Öffentlichkeit nur einen Placebo-Effekt hat.

Natürlich ist es wichtig, dass die Mühlen schneller mahlen, wenn Inhaftierte im Maßregelvollzug nicht mehr therapiert werden wollen oder das Angebot überhaupt nicht mehr wahrnehmen wollen. Aber das ist doch eigentlich schon immer ein Versagen im bayerischen System gewesen. Wenn Sie jetzt daraus die Konsequenzen ziehen, dass eine Pflicht besteht, das den Vollstreckungsbehörden anzuzeigen, dann wäre es eigentlich logisch gewesen, dass vorher schon eine Anzeige erfolgt. Nur deswegen, weil eine Pflicht statuiert wird, wird es doch nicht besser, sondern es liegt am Problembewusstsein der Behörden. Tatsächlich müssen dann die Vollstreckungsbehörden entscheiden. Wie es dort ist, können sie insoweit gar nicht ermessen, weil das meistens Vollstreckungskammern bzw. Vollstreckungsbehörden bei der Staatsanwaltschaft sind.

Insofern ist das alles schön und gut; aber es ist kein Quantensprung und auch kein Durchbruch hinsichtlich der Sicherheit. Es bestätigt sich vielmehr, dass in der Praxis viele Dinge schief laufen. Sie werden dieser Problematik auch nicht mit solchen Themenüberschriften gerecht.

Was die betreuungsrechtlichen Vorschriften anbetrifft, muss ich Ihnen eines sagen: Ja, es ist eine gute Regelung. Allerdings stellt sich die Frage, was eine "überwiegende Tätigkeit in Bayern" ist. Was ist mit Vereinen, die ihren Ursprung in einem anderen Bundesland haben, beispielsweise in Hessen, und dann in Aschaffenburg oder in Alzenau tätig sind? Wann ist man dann überwiegend in Bayern tätig? Wie wollen wir das beschreiben? Da sind offene Rechtsbegriffe zu klären.

Alle anderen Dinge, die Sie in diesem Zusammenhang regeln, sind in dem Bereich auch weggefallen, weil nämlich der Bund Regeln gemacht hat, die den Haushaltsvorbehalt haben wegfallen lassen. Auch die Deckelung, die bislang bestand, fällt weg. Die Vorgabe von 48 % Lohnkostenzuschuss, auf die der Freistaat Bayern gedeckelt hat, fällt jetzt weg. Dankenswerterweise können aufgeschlossene Arbeitgeber in Bayern einen höheren Zuschuss bekommen, als der Freistaat Bayern das ursprünglich vorgesehen hat – nicht deswegen, weil das Gesetz geändert wird, sondern deswegen, weil der Bund das damals geändert hat.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Gibt es Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7191

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8245

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/7191)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass dem § 1 folgende Nr. 4 angefügt wird:

4. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Jeder Träger erhält für die notwendigen Kosten einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) oder eine Einzelkostenerstattung. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung mit den Trägern die Einzelheiten der Budgetierung festlegen. ³Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung nach Satz 1 zu regeln, einschließlich der Festlegung des Budgets für den Fall des Nicht-Zustandekommens einer Vereinbarung nach Satz 2.“

Berichtersteller:

Josef Heisl

Mitberichtersteller:

Franz Schmid

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag Drs. 19/8245 wurden dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8245 endberaten.

Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8245 in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8245 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8245 in seiner 44. Sitzung am 30. Oktober 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in die Platzhalter von § 5 und § 3 Nr. 9 Buchst. b jeweils der „1. Dezember 2025“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8245 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Thomas Huber
Stellvertretender Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7191, 19/8762

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen.“
2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen.“
3. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
4. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Jeder Träger erhält für die notwendigen Kosten einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) oder eine Einzelkostenerstattung. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung mit den Trägern die Einzelheiten der Budgetierung festlegen. ³Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung nach Satz 1 zu regeln, einschließlich der Festlegung des Budgets für den Fall des Nicht-Zustandekommens einer Vereinbarung nach Satz 2.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient.“
2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
(BaySozBAG)¹⁾“.
2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(BayKiBiG)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt und die Angabe „(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)“ wird gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“
4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:

„Art. 3
„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

(1) ¹Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ darf führen, wer

 1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2024, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024 (ABl. L vom 12.2.2024, S. 505) geändert worden ist.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
 - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,
 - e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.⁴

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

 1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
 2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
 3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltungverfügt.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe „teilweise“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
- 8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 1 Abs. 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 2“ wird die Angabe „und Art. 3 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe „Art. 3“ jeweils durch die Angabe „Art. 4“ ersetzt.
- 9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Angabe „dem 1. August 2013“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem 1. Dezember 2025 einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

„Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 547) verkündet.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 2 wird aufgehoben.
- 2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Josef Heisl

Abg. Rene Dierkes

Abg. Anton Rittel

Abg. Toni Schuberl

Abg. Horst Arnold

Staatsministerin Ulrike Scharf

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 19/7191)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) (Drs. 19/8245)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist der Kollege Josef Heisl für die CSU-Fraktion. Bitte.

Josef Heisl (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn psychisch kranke Menschen straffällig werden, dann stehen wir als Gesellschaft in einer doppelten Verantwortung: Wir müssen die Bevölkerung vor weiteren Straftaten schützen, und wir müssen zugleich den Erkrankten eine Chance auf Behandlung und Heilung geben. Zwischen diesen beiden Polen, Sicherheit und Resozialisierung, bewegt sich der Maßregelvollzug. Genau in diesem Spannungsfeld setzen wir heute mit der Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes an.

Der Anlass für diese Gesetzesänderung sind mehrere gravierende Sicherheitsvorfälle im Jahr 2024. Wir erinnern uns: Im Bezirksklinikum Mainkofen kam es zu einem Lockerungsmissbrauch, als sich ein Patient während eines begleiteten Kinobesuchs entfernte. Er konnte zwar bald darauf gefasst werden; aber der Vorfall hat uns wachgerüttelt und auch für personelle Konsequenzen gesorgt. Nur eine Woche später ereignete sich im Bezirkskrankenhaus Straubing eine Geiselnahme mit anschließender Flucht

von vier Patienten. Diese Ereignisse haben uns alle betroffen gemacht. Sie haben gezeigt, dass wir handeln müssen. Sie haben zu einer intensiven und transparenten Aufarbeitung geführt. Als Vorsitzender des Maßregelvollzugsbeirats in Mainkofen war ich von Anfang an in diese Aufarbeitung eingebunden, wie auch der Kollege Martin Behringer. Ich sage ganz klar: Solche Vorfälle sind vermeidbar. Solche Vorfälle dürfen nicht passieren. Sie dürfen sich auch nicht wiederholen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Deshalb steht heute unser Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes auf der Tagesordnung.

Bevor ich konkrete Änderungen erörtere und aufzeige, möchte ich betonen: Der Maßregelvollzug ist kein Strafvollzug. Er dient der Behandlung und Resozialisierung psychisch kranker und suchtkranker Menschen. Die Menschen, die dort untergebracht sind, haben ihre Taten nicht aus böser Gesinnung heraus begangen, sondern aufgrund ihrer Erkrankung. Das heißt, Maßregelvollzug ist keine Strafe, sondern eine fachgerechte Therapie, die von hoch qualifiziertem Personal verschiedenster Berufsgruppen – Ärzte, Psychologen, Therapeuten und Pflegekräften – getragen wird. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich sagen: Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen leisten hervorragende Arbeit, und zwar Tag für Tag unter schwierigen Bedingungen und mit großem Verantwortungsbewusstsein. Ihnen gebühren unser herzlicher Dank und unsere volle Unterstützung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER und der SPD)

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen belegen: Menschen, die nach einer erfolgreichen Therapie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden, werden nur sehr selten rückfällig. Gewalttaten nach einer Entlassung sind wirklich die absolute Ausnahme. Der Maßregelvollzug in Bayern ist ein Erfolgsmodell – ein Modell, das Therapie, Sicherheit und gesellschaftliche Verantwortung miteinander verbindet.

Ein Teil dieses Erfolges ist es aber auch, dass Patientinnen und Patienten unter bestimmten Voraussetzungen Lockerungen erhalten. Diese Lockerungen sind therapeutisch notwendig, um zu sehen, wie jemand in der Außenwelt wieder zurechtkommt. Sie sind aber nicht nur therapeutisch, sondern auch verfassungsrechtlich geboten. Die Patienten im Maßregelvollzug haben einen Anspruch auf Lockerungen, den sie im Zweifel sogar einklagen können. Damit bewegen wir uns stets wie bei einem Drahtseilakt – auf der einen Seite das Recht des Einzelnen auf Therapie, auf der anderen Seite der Schutz der Allgemeinheit, der für uns oberste Priorität hat.

Mit der Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes wollen wir diese Balance rechtlich klarer fassen. Konkret bedeutet das: Die Gewährung von Vollzugslockerungen wird künftig stärker am Schutz der Allgemeinheit ausgerichtet. In Artikel 16 Absatz 1 wird ausdrücklich ergänzt, dass bei Prognoseentscheidungen das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit zu betonen ist. Außerdem werden Verfahrensabläufe beschleunigt. In Artikel 35 Absatz 1 wird festgelegt, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen künftig verpflichtet sind, die Erledigung der Unterbringung unverzüglich anzuregen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, etwa bei fehlender Therapieprognose.

Genau das sind doch die Fälle: Abbrecher von Therapien, die den Therapiewilligen die Motivation zur Therapie nehmen wollen. Darum müssen diese Abbrecher schnellstens aus den Einrichtungen heraus und in den Strafvollzug überführt werden.

Gleichzeitig senden wir mit diesem Gesetz auch ein klares Signal an die Verantwortlichen in den Einrichtungen. Lockerungsentscheidungen sind hoch komplexe fachliche Abwägungen. Nur wenn Entscheidungen fachlich richtig und sorgfältig begründet sind, können wir die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten und zugleich unseren therapeutischen Auftrag erfüllen.

Wenn wir die Zahl der täglichen gewährten Lockerungen mit der Zahl der Missbräuche vergleichen, sehen wir eines ganz deutlich: Diese Fälle bewegen sich schon heute im Promillebereich. Wir werden den Maßregelvollzug noch sicherer machen.

Unser System funktioniert. Der Maßregelvollzug in Bayern ist sicher, verantwortungsvoll und erfolgreich. Er verdient Vertrauen und nicht Misstrauen.

Mit der heutigen Gesetzesänderung schaffen wir also kein Misstrauensvotum gegenüber den Fachleuten in den Einrichtungen – ganz im Gegenteil: Wir geben einen klaren rechtlichen Rahmen, der ihre Arbeit stärkt, Verantwortung klarer zuordnet und die Sicherheit der Bevölkerung und des Personals weiter verbessert.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, trotzdem wird es absolute Sicherheit nie geben. Unser Gesetzentwurf trägt aber dazu bei, das System "Maßregelvollzug" weiterzuentwickeln. Er sorgt für mehr Sicherheit, Klarheit und Vertrauen in die Einrichtungen, die Beschäftigten und ins gesamte System. Insbesondere unsere Beschäftigten haben genau dieses Vertrauen mehr als verdient.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Der Maßregelvollzug ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Er schützt uns alle durch Therapie, durch professionelle Arbeit und vor allem auch durch Menschlichkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Rene Dierkes.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Rene Dierkes (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf präsentiert uns die

Staatsregierung eine bunte Mischung aus Gesetzesänderungen, die eine innere Systematik nicht erkennen lässt.

Auf der einen Seite geht es hier nämlich um Änderungen der Regelung zum Maßregelvollzug, der die Unterbringung suchtkranker oder psychisch kranker Straftäter betrifft. Auf der anderen Seite möchte man etwa das Anerkennungsverfahren für Betreuungsvereine praxistauglicher gestalten und den Beruf "Heilpädagogik" aufwerten.

Einzelnen betrachtet handelt es sich um sinnvolle Änderungen. Allerdings ist bei der praktischen Umsetzung aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit Vorsicht geboten.

Beginnen wir im Einzelnen mit dem Maßregelvollzug: Die Staatsregierung will nun gesetzlich festschreiben, dass das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit bei der Prognose über Vollzugslockerungen besonderer Berücksichtigung bedarf. Dass dies bis heute nicht ausdrücklich geregelt ist, ist ein sicherheitspolitischer Offenbarungseid. Wer gefährliche Straftäter, bei denen zugleich ein Hang zu einem Suchtmittel oder eine psychische Krankheit vorliegt, in geschlossenen Einrichtungen unterbringt, tut das vorrangig nicht aus Fürsorge für den Täter, sondern aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit.

Die CSU-Fraktion begründet den Änderungsbedarf – im Ausschuss und auch heute – unter anderem mit einem Vorfall im Jahr 2024. Hier ist es in einer Einrichtung in Mainkofen zu einem Lockerungsmissbrauch sowie zu einer Geiselnahme gekommen. Natürlich ist es verständlich, dass man nun reagiert. Aber erst ein Jahr später und zufällig vor den Wahlen? – Besser spät als nie, wie man so schön zu sagen pflegt.

Wer sich die Entwicklung der Belegungsstatistik in den Maßregelvollzugseinrichtungen genauer ansieht, erkennt einen besorgniserregenden Trend: Der Anteil nicht deutscher Straftäter hat sich binnen weniger Jahre auf über ein Viertel gesteigert. Es handelt sich dabei nicht um eine zufällige Verschiebung, sondern um die unmittelbare Folge einer jahrzehntelang verfehlten Einwanderungspolitik, die auch in den geschlos-

senen psychiatrischen Einrichtungen ihre Spuren hinterlässt. Dass die Staatsregierung diesen Umstand regelmäßig verschweigt, ist bezeichnend.

Ein weiterer Punkt des Gesetzentwurfs betrifft die Änderungen im Betreuungsrecht. Künftig sollen Betreuungsvereine auch dann im Freistaat tätig werden dürfen, wenn sie zwar nicht ihren Sitz, aber ihren überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben. Die Begründung dafür klingt pragmatisch. Die rechtliche Betreuung von Personen, die ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln können, ist allerdings kein gewöhnlicher Dienstleistungsakt. Es geht hier um elementare Eingriffe in das Privatleben, die Würde und das Vermögen von Bürgern, die sich nicht selbst artikulieren können. Die geplante Regelung, dass diese Betreuung künftig von Organisationen oder gar zwielfichtigen NGOs übernommen wird, die außerhalb des Landes ohne echte regionale Verankerung operieren, untergräbt die staatliche Aufsicht. Gerade in diesem Bereich sind Nähe, Kontrolle und Verantwortungsgefühl erforderlich. Der Rückzug des bayerischen Staates aus dieser Verantwortung zugunsten einer formalen Liberalisierung öffnet die Türen für Strukturen, die weder demokratisch noch sozialstaatlich kontrollierbar sind.

Der Staatsregierung sei hier deshalb als Anregung mitzugeben, darauf hinzuwirken, dass im Rahmen des Vollzugs dieses Gesetzes sichergestellt wird, dass kein Missbrauch erfolgt und die entsprechenden Vereine ihren überwiegenden Tätigkeitsbereich tatsächlich und nicht nur auf dem Papier in Bayern haben.

Auch die geplante staatliche Anerkennung des Bachelorstudiengangs "Heilpädagogik" ist ein Schritt, der auf den ersten Blick nach Aufwertung klingt, in Wahrheit aber zugleich eine gefährliche Entwicklung beschleunigen könnte. Es ist keineswegs so, dass jeder akademische Abschluss per se Qualität garantiert. Wir erleben im Gegenteil seit Jahren eine Erosion der Standards im gesamten Hochschulbereich. Bachelorstudiengänge werden inflationär geschaffen. Wer sich heilpädagogische Studiengänge ansieht, erkennt eine zunehmende ideologische Überfrachtung. Klassische heilpädagogische Inhalte treten hinter ideologisch aufgeladenen Begriffen wie "Diversität", "Genderkompetenz" und "Inklusion" in ihren extremen Formen zurück. Aus einer

praktischen und am Menschenbild orientierten Hilfeleistung droht ein akademischer Überbau zu werden, der nicht mehr der Bedürftigkeit des Einzelnen, sondern einem theoretischen Menschenbild verpflichtet ist, das mit der Lebenswirklichkeit nicht mehr viel zu tun hat.

(Beifall bei der AfD)

Die staatliche Anerkennung solcher Studiengänge darf nicht zu einem Qualitätssiegel ohne Substanz verkommen. Sie muss mit verbindlichen Prüfungsinhalten, staatlicher Aufsicht und klarer fachlicher Orientierung einhergehen. Hierauf ist bei der Umsetzung des Gesetzes dann besonders Acht zu geben.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf sowie dem von den Regierungsfractionen eingebrachten Änderungsantrag unter der Prämisse zu, dass die genannten Punkte in der Praxis sorgfältig umgesetzt werden.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Vielen Dank. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER der Kollege Anton Rittel. Bitte, Sie haben das Wort.

Anton Rittel (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir beraten heute ein umfangreiches Gesetzespaket. Es geht nicht nur um Maßregelvollzug, es geht auch um betreuungsrechtliche Vorschriften, die Anerkennung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und um Regelungen im Bereich des Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderungen.

Alle Punkte haben eines gemeinsam: Sie sollen den Alltag für Menschen, die in unserem Land leben und arbeiten, aber auch für diejenigen, die Hilfe und Unterstützung brauchen, besser, sicherer und gerechter machen.

Beginnen wir mit dem Maßregelvollzug: Es geht hier um psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter. Diese Menschen sind nicht im Gefängnis, sondern in Kliniken untergebracht.

Unser oberstes Ziel ist die allgemeine Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit. Wir haben den Auftrag, den Menschen im Maßregelvollzug zu helfen, gesund zu werden und ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Die sogenannte Lockerung, zum Beispiel ein Ausflug mit Begleitung, ist ein wichtiges Mittel, um diesen Weg zurück in die Gesellschaft zu schaffen. Lockerungen müssen aber gut vorbereitet sein. Es darf nichts passieren.

Deshalb ist es wichtig, dass im Gesetz ausdrücklich steht: Der Schutz der Bevölkerung muss beachtet werden.

Ein zweiter Punkt: Wenn jemand den Maßregelvollzug eigentlich nicht mehr braucht oder er dort eigentlich nicht mehr hingehört, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, dann soll die Klinik das sofort der zuständigen Behörde melden. So sparen wir Zeit und entlasten die Einrichtungen. Das erhöht die Sicherheit und schützt das Personal vor gefährlichen Situationen.

Zweitens: die Betreuungsvereine. Diese Vereine helfen Menschen, die nicht mehr alleine klarkommen, zum Beispiel ältere oder psychisch kranke Menschen. In Bayern war es bisher so, dass die Vereine einen Sitz in Bayern haben mussten, um anerkannt zu werden. Das klingt sinnvoll, führt aber in der Praxis oft zu Problemen, vor allem in Grenzregionen, wie zum Beispiel im schwäbischen Neu-Ulm. Neu-Ulm und Ulm werden durch die Donau zwischen Bayern und Baden-Württemberg getrennt. Dort gibt es regelmäßig Probleme, da sich die Landesgrenze in der Stadt befindet.

Deshalb wird das Gesetz nun flexibler. Künftig kann auch ein Verein anerkannt werden, der zwar einen Sitz außerhalb Bayerns hat, aber überwiegend hier tätig ist. Das sichert die Versorgung. Das ist eine entscheidende Sache.

Auch beim Geld gibt es Verbesserungen. Bisher gilt das sogenannte Haushaltsverbot. Wenn das Geld knapp war, bekam der Verein einfach weniger. Das wird nun gestrichen – zu Recht; denn die Betreuungsvereine brauchen verlässlich Geld.

Zur Anerkennung von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen: Wer in Bayern ein entsprechendes Studium erfolgreich abschließt, wird künftig den Titel "Staatlich anerkannt" führen dürfen. Das stärkt die Berufsgruppe, macht die Ausbildung sichtbarer, attraktiver und hilft den Arbeitgebern bei der Einschätzung der Qualifikation. Für uns FREIE WÄHLER ist das ein wichtiges Signal an die Fachkräfte in der sozialen Arbeit.

Zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen: Bisher gab es eine Begrenzung, wie hoch der Zuschuss zum Lohn für Menschen mit Behinderungen sein darf, also für Arbeitgeber, die solche Menschen einstellen. Bayern hat die Grenze bereits erhöht; das Bundesrecht hat nun aber diese Deckelung ganz abgeschafft. Deshalb streichen wir die bayerische Regelung; sie ist überholt.

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, dieses Gesetzespaket ist ein Beispiel für kluge, praxisnahe Politik. Es verbessert die Sicherheit im Maßregelvollzug, es stärkt die Versorgung der Betreuungsvereine, es schafft Klarheit für soziale Berufe und es macht den Arbeitsmarkt inklusiver.

Wir FREIEN WÄHLER unterstützen diesen Weg im Interesse der Menschen in Bayern. – Vielen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Abgeordnete Toni Schuberl. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Maßregelvollzug ist eine zivilisatorische Errungenschaft. Der Grundsatz, dass nicht allein die persönliche Schuld bestraft wird, sondern bei psychischer Erkrankung und Sucht auch

die Ursache der Straftat behandelt wird, ist sehr erfolgreich. Circa 80 % der ehemaligen Maßregelvollzugspatienten werden nach der Entlassung nicht mehr erneut verurteilt – 80 %! Sie leben im Rahmen ihrer Erkrankung ein gutes, stabiles Leben. Vielen Dank an dieser Stelle an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das ermöglichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jeder einzelne Patient, jede einzelne Patientin, die stabil entlassen wird, ist ein riesiger Erfolg.

Im Vergleich dazu sieht es im Strafvollzug in Bayern allerdings düster aus. Nur 50 bis 60 % der ehemaligen Strafgefangenen werden nicht mehr straffällig, obwohl auch hier die Resozialisierung, die Wiedereingliederung, die Auseinandersetzung mit der Tat als Vollzugsziel im Gesetz verankert sind.

In der Praxis kommt das aber viel zu kurz. Auch hier Dank an die Mitarbeiter:innen, die sich sehr anstrengen. Doch solange die Rahmenbedingungen nicht passen, also das Wegsperrren in den Vordergrund gestellt wird, können sie für die Zeit danach sehr wenig ausrichten. Der Strafvollzug in Bayern sollte vom besseren System lernen, auch zum Schutz von Sicherheit und Ordnung in unserem Land.

Diesem Gesetz stimmen wir zu. Die Änderungen im Maßregelvollzugsgesetz sind eigentlich überflüssig, da sie der bereits geltenden Verwaltungsvorschrift entsprechen. Im Sozialausschuss haben selbst Regierungsvertreter dieses Gesetz als ein Zeichen bezeichnet, dass dem Landtag die Sicherheit der Bevölkerung wichtig ist. Dieses Zeichen setzen wir gerne.

Doch an echte Reformen traut sich die CSU wieder einmal nicht heran. Es bräuchte an jedem BKH angestellte Juristen. Man sollte überdenken, wie sinnvoll eigentlich Abbruchstationen sind. Wir brauchen auch in Gefängnissen eine bessere psychiatrische, psychologische und suchtttherapeutische Versorgung.

Wo sind die großen Entwürfe über die Zeichen hinaus? Wann blickt die Regierung über den Tellerrand hinaus? Das ist aber bei der Söder-Regierung eigentlich kein Wunder. Mit einem solch ängstlichen Ministerpräsidenten sind große Reformen in sensiblen Bereichen nicht zu erwarten. Er traut sich nicht einmal, sich zu den Skandalen im Maßregelvollzug oder im Strafvollzug zu äußern. Markus Söder scheut die Verantwortung; er hat Angst vor echter Sacharbeit und verschleppt die Probleme in unserem Land.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir warten auf echte Reformen im bayerischen Vollzugswesen. Lassen Sie den Strafvollzug vom Maßregelvollzug lernen. Denken Sie Sicherheit und Resozialisierung zusammen, und trauen Sie sich endlich einmal etwas.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion der Kollege Horst Arnold. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Kollege Heisl von der CSU hat die Ereignisse in Mainkofen und in Straubing zum Anlass genommen zu erwähnen, dass die Gesellschaft und insbesondere auch wir wachgerüttelt worden seien, und hat letztendlich argumentiert, dass dieses Wachrütteln notwendig war, um das Gesetz zu ändern.

Ich sage Ihnen: Im Rahmen des Maßregelvollzugs war diese Gesetzesänderung keinesfalls notwendig; denn die Beschäftigten dort wissen um die Notwendigkeit einer sorgfältigen Arbeit. Es ist der Eindruck entstanden, dass vorher möglicherweise die zuständigen Leute in Lockerungskonferenzen einfach dahingeschludert und gesagt hätten: Jetzt lassen wir den mal ins Kino; jetzt lassen wir den mal sonst wo hingehen. Dies war aber überhaupt nicht Gegenstand der Erwägungen. Schon immer war es ein Anliegen des Maßregelvollzuges, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen.

Vor diesem Hintergrund hatte die Bayerische Staatsregierung in der Vergangenheit einiges aufzuarbeiten. Ich erinnere an die damalige Situation. Im Fall "Modellbau" hatten wir Untersuchungsausschüsse, weil Lockerungen ganz anders erfolgt sind; sie waren nämlich an ökonomischen Punkten ausgerichtet, nicht an der Sicherheit der Allgemeinheit. Nach der alten Gesetzgebung war es damals möglich, dass ein dreifacher Mörder nach eigenem Belieben tatsächlich ausgeführt werden durfte, um dem Modellbau, der dann später stattgefunden hat, als gewinnbringendem Modell für Angehörige der Staatsregierung nachgehen zu können.

Jetzt ist das aber eigentlich eine Misstrauenserklärung gegenüber den Beschäftigten im Maßregelvollzug, die ihre Arbeit immer so angelegt haben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung darunter nicht leiden. Die Beschäftigten haben nicht nur verdient, dass das jetzt in den Blick des Gesetzes genommen wird, sondern sie haben auch verdient, dass die Kollegenschaft mit ausreichend Personal ausgestattet ist, dass die Möglichkeit vorhanden ist, ohne Ausrichtung am Dienstplan an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen und somit eine vertrauensvolle Arbeit fortgeführt werden kann.

Das ist leider Gottes bisher nicht der Fall. Ein Personalmangel ohne Ende ist zu verzeichnen. Deswegen kann es auch passieren, dass Fehler zunehmen, die dann so ausgelegt werden, dass es einer Gesetzesänderung bedarf, damit sich die Situation im Maßregelvollzug verbessert.

Mitnichten bedarf es dieser Gesetzesänderung. Es bedarf einer besseren Ausstattung, es bedarf einer nachhaltigen Ausstattung und insbesondere auch einer Ausbildung der betreffenden Leute.

Wir werden diesem Gesetzentwurf deswegen insgesamt natürlich zustimmen; die Phänomene, die aufgeführt werden, sind aber eigentlich Zeichen eines nicht wissenden Alarmismus. Dieser nicht wissende Alarmismus ist gerade in diesem sensiblen Politikbereich nicht gefragt.

Was die anderen Änderungen anbetrifft: Die Aufwertung von Heilberufen ist völlig richtig, ein Prädikatssiegel für diejenigen, die studieren, die das bislang nicht hatten. Auch die Situation Verbesserung der für die Betreuungsvereine ist insoweit zu begrüßen.

Die Bezuschussung, die in Bayern bisher auf 48 % der Lohnkosten bei inklusiver Beschäftigung durch die Arbeitgeber gedeckelt war, fällt weg, und zwar – um das deutlich zu sagen – nicht aufgrund einer Wohltatsentscheidung der Bayerischen Staatsregierung, sondern weil der Bundesgesetzgeber zu Ampel-Zeiten eindeutig geregelt hat, dass nichts zu deckeln ist, dass die Beschäftigung im Sinne der Inklusion keine Frage von Zuschüssen sein kann, sondern Ausdruck gesellschaftlicher solidarischer Verantwortung ist. Danke an den Bundesgesetzgeber, ansonsten Zustimmung zu dem Gesetz.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die Staatsregierung spricht jetzt Frau Staatsministerin Ulrike Scharf. Bitte, Sie haben das Wort.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Arnold, in einer Sache muss ich Sie korrigieren: Es ist nicht richtig, dass wir in unseren Maßregelvollzugsanstalten einen Personalmangel hätten. Das stimmt so nicht. Ich kann Ihnen auch sagen, weil wir gerade im Lichte des Haushaltes stehen, dass wir jedes Jahr über 400 Millionen Euro in den Maßregelvollzug geben, zusätzlich noch 43 Millionen Euro für die baulichen Maßnahmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sicherheit hat bei uns in Bayern oberste Priorität. In Bayern handeln wir, und zwar konsequent und unmissverständlich. Ich möchte kurz auf August 2024, auf Mainkofen und Straubing zurückblicken, zwei Orte und zwei Vorfälle. Im einen Fall missbraucht ein psychisch kranker Straftäter die Lockerungsmaßnahme und entkommt. Im anderen

Fall nehmen vier psychisch kranke Straftäter eine Geisel im Maßregelvollzug und kommen frei.

Für mich war sofort klar: Das muss Konsequenzen haben. Bayern kennt klare Regeln. Die Bezirke tragen die Verantwortung beim Maßregelvollzug und agieren hier mit größter Verantwortung und höchster Kompetenz. Wir wissen aber auch alle, dass es 100 % Sicherheit nicht geben wird. Dennoch ist klar: Der Schutz der Bevölkerung steht immer an erster Stelle.

Wir haben sofort in allen 14 bayerischen Einrichtungen reagiert. Die Abläufe wurden gestrafft, Sicherheitsstandards wurden verschärft, und Lockerungsmaßnahmen wurden intensiv überprüft. Das war aber nur der erste Schritt; wir gehen weiter. Wir setzen bayernweit weitere verbindliche Sicherheitsstandards. Die Mindeststandards für Lockerungen, also wer wann wie Ausgang hat, werden von der Fachaufsicht überwacht. Die Arbeitsgruppe Sicherheit, die es schon längere Zeit gibt, ist jetzt dauerhaft etabliert. Es gibt das Sicherheitsrahmenkonzept für alle Kliniken, Alarmketten, Pflichtschulungen und Sicherheitsübungen, verbindlich für alle. Ich darf an der Stelle meinen herzlichen Dank an das Innenministerium und an die Bayerische Polizei richten.

Die Kooperation mit den Sicherheitsbehörden ist enger denn je. Wir liefern klare Handlungsempfehlungen bei Vorführungsterminen. Außerdem gibt es Übungen zu Geiselnahmen in allen Einrichtungen mit Polizei und SEK. Die Träger werden mit Schulungen, mit Austausch und mit Qualifizierung unterstützt. Wir ziehen alle an einem Strang. Wie ich es vorhin erwähnt habe: Es gibt über 43 Millionen Euro jährlich für sichere, moderne Einrichtungen, und das sofort und ohne Umwege.

Jetzt ändern wir das Gesetz. Unser Ziel ist klar: die Sicherheit zu erhöhen, Verfahren zu beschleunigen und klare Kante gegen jede Gefährdung zu zeigen. Bayern handelt hier konsequent und verantwortungsvoll. Das ist unsere Pflicht. Das ist unser Anspruch und unser Versprechen an die Bürgerinnen und Bürger.

Erstens. Die Sicherheit steht über allem, ich wiederhole das gerne. Lockerungen gibt es nur, wenn wir sicher sind, nur wenn jede Gefahr ausgeschlossen werden kann. Sicherheit hat oberste Priorität.

Zweitens. Therapie ist Pflicht. Der Maßregelvollzug ist kein Schonraum für Verweigerung. Er ist kein Ort für Ausreden. Er ist ein Ort für die Behandlung derjenigen, die Verantwortung übernehmen. Wer Therapie verweigert, hat keinen Platz im Maßregelvollzug. Wer sich entzieht, muss zurück in den Strafvollzug, und zwar sofort. Es darf keine Ausreden und auch keine Schlupflöcher geben. Wir schützen die Therapie, indem wir sie ernst nehmen, und wir schützen die Bevölkerung, indem wir Grenzen ziehen. Der Maßregelvollzug darf kein bequemer Ausweg sein. Wer Hilfe ablehnt, muss gehen. So einfach ist das.

Ich sage aber auch ganz bewusst, weil es mir sehr wichtig ist: Die Resozialisierung bleibt unser Ziel. Durch Therapie entsteht nämlich die größte Sicherheit. Damit zu § 64 im Strafgesetzbuch, der die suchtkranken Straftäter betrifft. Bayern war hier Vorreiter. Wir haben im Bund durchgesetzt, was sehr überfällig war, nämlich verschärfte Voraussetzungen für die Unterbringung in Entziehungsanstalten. Man könnte auch sagen: So leicht erschleicht sich keiner mehr den Maßregelvollzug. Es gibt klarere Regeln, es gibt höhere Hürden und mehr Sicherheit. Das war ein Wendepunkt und ein Erfolg für Bayern. Ein herzlicher Dank gilt an der Stelle unserem Staatsminister Georg Eisenreich.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Noch einmal ganz konkret: Der Missbrauch des Maßregelvollzugs gehört der Vergangenheit an. Der Halbstrafenrabatt ist abgeschafft. Therapie gibt es nur, wenn Therapie wirklich stattfindet. Maßregelvollzug gibt es nur, wenn echte Aussicht auf Erfolg besteht. Die Straubinger Straftäter mit der Geiselnahme, die ich vorhin erwähnt habe, sind heute nicht mehr im Maßregelvollzug; sie sind gefasst und sofort in den Justizvollzug überstellt worden.

§ 64 des Strafgesetzbuches ist also ein Ergebnis, das uns mit den Änderungen recht gibt, die wir aus Bayern angestoßen haben. Wir haben weniger Patienten, wir haben den Fokus auf diejenigen, die Therapie wirklich brauchen, eine Entlastung der Kliniken, aber am wichtigsten ist mehr Sicherheit für alle. Dafür haben wir aus Bayern heraus gesorgt. Unser Prinzip ist klar: Therapie ja, aber Taktik nein. Ein klarer Kurs nicht gegen die Menschen im Maßregelvollzug, sondern für die Sicherheit aller.

Damit bin ich beim aktuellen Fall in Bayreuth. Wir müssen ehrlich sagen: Lockerungsmissbrauch kommt trotz aller Vorsicht vor. Dennoch gilt: Der Maßregelvollzug funktioniert. Er ist verfassungsrechtlich geboten, er richtet sich an psychisch Kranke und suchtkranke Straftäter. Der Maßregelvollzug ist eine Behandlung und keine Strafe. Die Zahlen sprechen ganz klar für sich – wir haben es auch schon vom Kollegen Heisl gehört: Die Rückfallquote ist niedrig, sehr viel niedriger als im Strafvollzug.

Die Therapie wirkt. All jene, die das möglich machen – Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Pflegekräfte –, leisten Tag für Tag wirklich wertvolle und hochkompetente Arbeit. Sie heilen, sie schützen. Dafür meinen größten Respekt und vor allem meinen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Lockerungen sind notwendig. Lockerungen sind Teil der Therapie; denn Ziel ist die Rückkehr ins Leben. Lockerungen sind auch rechtlich zwingend geboten. Patientinnen und Patienten haben Anspruch darauf; notfalls können Sie diesen Anspruch auch einklagen. Der Maßregelvollzug bleibt ein Balanceakt zwischen Patientenrechten und Sicherheit für alle.

Unser Gesetzentwurf sendet ein ganz klares Signal: Lockerungen nur, wenn sie sicher sind, und zwar fachlich fundiert, wissenschaftlich geprüft, interdisziplinär bewertet. Sicherheit entsteht durch Sorgfalt der Verantwortlichen in den Bezirkskliniken. Wir stehen für sorgfältige Entscheidungen und für Sicherheit durch Verantwortung ein. Unser Gesetz sagt klar: Sicherheit zuerst.

Wir sind auch transparent. 2025 gab es bisher 108 Fälle von Lockerungsmisbrauch. Dazu zählt im Übrigen auch eine verspätete Rückkehr vom Ausgang. In neun Fällen kam es zu einer Straftat: Es gab sieben Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, eine Körperverletzung und einen Fall des Erschleichens von Leistungen. Das ist bei Zigtausenden Ausgängen – ich glaube, Sie geben mir recht – eine Relation, die wir so darlegen können.

Es ist aber auch klar, ich sage es noch mal 100 % Sicherheit wird es nicht geben. Auch bei größter Sorgfalt kann es Einzelfälle von Lockerungsmisbrauch geben wie zuletzt in Bayreuth. Doch die Zahlen sprechen für sich: Der Lockerungsmisbrauch bleibt eine Ausnahme. Rückfälle sind selten, Gewalttaten extrem selten. Das Fazit ist für mich klar: Der Maßregelvollzug funktioniert. Wir stehen hinter unseren Kliniken, und wir stehen hinter den Menschen in den Bezirkskliniken, die Tag für Tag hervorragende Arbeit leisten für Sicherheit, Verantwortung und Menschlichkeit in Bayern.

Sicherheit und Ordnung auf der einen Seite und soziale Verantwortung auf der anderen Seite gehören zusammen. Deshalb passen wir im Omnibusverfahren weitere Gesetze an, und zwar klar und konkret:

Erstens. Wir stärken den Heilpädagogikberuf. Wie schon jetzt an Fachakademien bekommen künftig auch Abschlüsse an Hochschulen die staatliche Anerkennung für mehr Fachkräfte, für mehr Perspektiven.

Zweitens. Wir stärken die Betreuungsvereine. Wir lassen Vereine aus anderen Bundesländern zu, wenn sie überwiegend für uns in Bayern arbeiten. Das sorgt für eine flächendeckende Versorgung, und zwar stark und verlässlich und vor allem auch bayernweit.

Drittens. Wir stärken den inklusiven Arbeitsmarkt, die Einkommensgrenze für Lohnkostenzuschuss fällt. Damit schaffen wir mehr Spielraum für echte Teilhabe durch Arbeit. Mein Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen aus der CSU-Fraktion und dem

Koalitionspartner. Die Änderungen bei der Kostenerstattung schaffen Klarheit und Handlungsfähigkeit. Wir unterstützen diesen Antrag.

Mein Dank geht auch an alle Fachverbände. Ihre Impulse waren unglaublich wertvoll. Das Feedback ist auch sehr positiv. Dieses Gesetzespaket sendet ein klares Signal aus: Wir erhöhen die Sicherheit, wir fördern Teilhabe, und wir bauen Bürokratie ab. Deshalb bitte ich herzlich um die Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Staatsministerin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist hiermit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/7191, der Änderungsantrag der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 19/8245 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf Drucksache 19/8762 zugrunde.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/7191. Der federführende Ausschuss für Arbeit, Soziales, Jugend und Familie empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass § 1 eine neue Nummer 4 angefügt wird.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ebenfalls einstimmig zugestimmt mit der Maßgabe, dass beim Datum des Inkrafttretens in die Platzhalter von § 3 Nummer 9 Buchstabe b und § 5 jeweils der "1. Dezember 2025" eingesetzt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/8762.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich nun um das Handzeichen. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD,

FREIE WÄHLER, CSU und die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es einzelne Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Es erhebt sich kein Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind offensichtlich sämtliche Fraktionen. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Niemand stimmt dagegen. Stimmenthaltungen? – Ebenfalls von niemandem. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/8245 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich gebe nun das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 4, bekannt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt.

An der Wahl haben 157 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Abgeordneten Harald Meußgeier entfielen 27 Ja-Stimmen und 129 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten hat sich ein Abgeordneter. Damit hat der Abgeordnete Harald Meußgeier nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht, und der Tagesordnungspunkt 4 ist damit erledigt.

Weiter gebe ich nun das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 5, bekannt. Auch hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der

Wahl haben 157 Abgeordnete teilgenommen. Ungültig war keine Stimme. Auf Herrn Abgeordneten Dieter Arnold entfielen 25 Ja-Stimmen und 131 Nein-Stimmen. Ein Abgeordneter hat sich der Stimme enthalten. Damit hat Herr Abgeordneter Dieter Arnold ebenfalls nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht, und auch der Tagesordnungspunkt 5 ist damit erledigt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie darauf hinweisen, dass der Tagesordnungspunkt 7 – Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes – live auf BR24 gestreamt wird. Ich begrüße hiermit alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die unsere Beratung verfolgen.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Einführung eines Bayerischen Kinderstartgeldes (Drs. 19/7432)
– Zweite Lesung –**

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel u. a. und Fraktion (CSU)

**Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 19/8244)**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Neues Kinderstartgeld unbürokratisch gestalten – Antrag im Antrag beibehalten (Drs. 19/8579)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel u. a. und Fraktion (CSU),

**Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
(Drs. 19/8814)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 19/8839)**

Hierzu gebe ich bekannt, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den beiden zum Plenum eingereichten Änderungsanträgen, Drucksachen 19/8814 und 19/8839, namentliche Abstimmung beantragt hat.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22	München, den 28. November	2025
Datum	Inhalt	Seite
21.11.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2170-7-A, 2231-1-A, 2015-1-1-V, 86-8-A/G, 600-1-F	570
21.11.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 312-3-A, 404-1-J, 800-21-3-A, 86-7-A/G	573
18.11.2025	Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung 2032-3-1-4-F	578
25.11.2025	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	579
25.11.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten 805-2-A/U	580
30.10.2025	Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz 2038-3-3-16-J	585
5.11.2025	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	586

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Familiengeldgesetzes

Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 622, BayRS 2170-7-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „von Kindern, die vor dem 1. Januar 2025 geboren wurden,“ eingefügt.
2. Die Art. 2 bis 8 werden aufgehoben.
3. Art. 9a wird wie folgt gefasst:

„Art. 9a

Übergangsvorschriften

(1) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind Art. 2 bis 8 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) ¹Anträge auf Familiengeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 2025 geboren wurden, sind unbeachtlich. ²Dies gilt auch, soweit kein gesonderter Antrag auf das Familiengeld gestellt wurde, sondern der Antrag auf Elterngeld gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Familiengeldgesetzes (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung als Antrag auf Familiengeld gilt.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 23a wird aufgehoben.
2. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem Art. 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63a wird aufgehoben.

2. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 63a in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 4

Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 Abs. 100 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 102 wird aufgehoben.

2. Vor § 154 wird folgender § 154 eingefügt:

„§ 154

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder ist § 102 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 154 wird § 155.

§ 5**Änderung der
Vertretungsverordnung**

Die Vertretungsverordnung (VertrV) vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 610, BayRS 600-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. c wird aufgehoben.
 - b) Buchst. h wird aufgehoben.
 - c) Die Buchst. i und j werden die Buchst. h und i.
2. Vor § 12 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Übergangsvorschriften

¹Auf Angelegenheiten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz (BayFamGG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Auf Angelegenheiten im Sinne des Art. 23a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung ist § 6 Satz 1 Nr. 1 Buchst. h in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Der bisherige § 12 wird § 13.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 21. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 21. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen.“

2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen.“

3. In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

4. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Jeder Träger erhält für die notwendigen Kosten einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) oder eine Einzelkostenerstattung. ²Die Fachaufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung mit den Trägern die Einzelheiten der Budgetierung festlegen. ³Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung nach Satz 1 zu regeln, einschließlich der Festlegung des Budgets für den Fall des Nicht-Zustandekommens einer Vereinbarung nach Satz 2.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBTG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient.“

2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
(BaySozBAG)¹⁾“.

2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(BayKiBiG)“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes“ die Angabe „(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen“ eingefügt und die Angabe „(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)“ gestrichen.

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.“

4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:

„Art. 3

„Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder
„Staatlich anerkannter Heilpädagoge“

(1) ¹⁾Die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ darf führen, wer

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

²Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

(2) ¹Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er

1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
 - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
 - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
 - c) kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
 - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur,
 - e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
 - f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
 - g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis,
3. ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

²Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.⁴

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
3. nachweislich über
 - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 - b) Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltungverfügt.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe „teilweise“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ eingefügt.
8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 1 Abs. 2“ die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „Art. 2 Abs. 2“ wird die Angabe „und Art. 3 Abs. 2“ eingefügt.
 - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe „Art. 3“ jeweils durch die Angabe „Art. 4“ ersetzt.
9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inkrafttreten des Gesetzes“ durch die Angabe „dem 1. August 2013“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem 1. Dezember 2025 einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

„Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, 547) verkündet.“

§ 4**Änderung des
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 21. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2032-3-1-4-F

Verordnung zur Änderung der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung

vom 18. November 2025

Auf Grund des Art. 26 Satz 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 8 Satz 1 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl. S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Reisekostengesetzes“ die Angabe „(BayRKG)“ eingefügt.
2. In Nr. 1 wird die Angabe „mit Ausnahme der Regierung von Oberbayern“ gestrichen.
3. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. der Gerichte und Behörden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz mit Ausnahme der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus, der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen, der Zentralstelle Cybercrime Bayern und der Zentralstelle Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung sowie mit Ausnahme der Dienstreisen im Sinne von Art. 22 BayRKG in Strafsachen und der Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Erledigung von Dienstgeschäften im Rahmen der Rechtspflege,“.
4. In Nr. 8 wird vor der Angabe „Sozialgerichtsbarkeit“ die Angabe „Arbeitsgerichtsbarkeit sowie“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 18. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 25. November 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51e Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „die §§ 22 und 26“ durch die Angabe „die Entgegennahme der Anzeige nach § 22“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird vor der Angabe „§ 107“ die Angabe „die §§ 25 und 26,“ eingefügt.

2. § 51f Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für § 63 Abs. 3 Satz 3 und § 65 Abs. 2 StrlSchV

- a) für Röntgeneinrichtungen und Störstrahler, außer Röntgenhybridgeräte, das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken,
 - b) im Übrigen das Landesamt für Umwelt,“.
- b) In Nr. 5 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „§ 65 StrlSchV“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 1 und 3 StrlSchV“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 25. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

805-2-A/U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

vom 25. November 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Die Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 9.1 wird in Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ die Angabe „GAA OFr.“ durch die Angabe „GAA OB“ ersetzt.
2. Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„15.“	Mutterschutzgesetz (MuSchG)	
	§ 17 Abs. 2 Satz 1 MuSchG	GAA OFr. für OFr., UFr., MFr. und OPf., im Übrigen GAA OB“.

3. Nr. 18.3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„18.3	Behördliche Anerkennungen nach § 2 Abs. 4c und 17 Satz 1 und 3, § 10 Abs. 2 Satz 3, § 19a, Anhang I Nr. 3.7 und 4.4 GefStoffV sowie die Entgegennahme von Mitteilungen nach Anhang I Nr. 3.6 Abs. 2 Satz 3 GefStoffV	LGL“.

4. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 19 Spalte 2 „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ wird die Angabe „ , Verordnung (EG) Nr. 1005/2009“ gestrichen.
- b) Nr. 19.2 wird aufgehoben.
- c) Die Nrn. 19.3 und 19.4 werden die Nrn. 19.2 und 19.3.
- d) Nr. 19.5 wird Nr. 19.4 und die Angabe „ChemOzonschichtV“ wird durch die Angabe „ChemOzonSchichtV“ ersetzt.

5. In Nr. 20.3 Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ wird die Angabe „wie Nr. 19.3“ durch die Angabe „wie Nr. 19.1“ ersetzt.

6. Nr. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 25 Spalte 2 „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ wird die Angabe „ , Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ gestrichen.
- b) Nr. 25.2 wird aufgehoben.
- c) Nr. 25.3 wird Nr. 25.2.
- d) Nr. 25.4 wird Nr. 25.3 und wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„25.3	a) Anerkennung von Stellen zur Abnahme von Prüfungen, Ausstellung von Sachkundebescheinigungen sowie zur Durchführung von Trainingsprogrammen und Auffrischkursen b) Erteilung von Unternehmenszertifikaten nach den Bestimmungen der ChemKlimaschutzV	LfU“.

- e) Nr. 25.5 wird Nr. 25.4.

7. In Nr. 30.2 Spalte 2 „Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm“ wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Nr. 38 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 38.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„38.2	bezüglich produktbezogener Anforderungen beim Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG), der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnKV) und der Verordnung (EU) 2020/740, der Verordnung (EU) 2017/1369 sowie aufgrund dieser Verordnung oder aufgrund der Richtlinie 2010/30/EU erlassener delegierter Rechtsakte	GAA Schw.“

2. Nach Nr. 38.2 wird folgende Nr. 38.3 eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„38.3	bezüglich produktbezogener Anforderungen beim Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) sowie der Art. 3, 40, 66, 67 und 69 bis 71 der Verordnung (EU) 2024/1781 für Produkte, die durch gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen reguliert werden	GAA NB“.

3. Die bisherigen Nrn. 38.3 bis 38.6 werden die Nrn. 38.4 bis 38.7.

§ 3

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Nach Nr. 9.1 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgende Nr. 9.1a eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1a	§ 13 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	GAA OB für OB, OFr, NB“.

§ 4

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Der Nr. 9.1a Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „ , UFr., Schw.“ angefügt.

§ 5

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

In Nr. 15 Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 4 dieser Verordnung geändert worden ist, wird in die Angabe „GAA OFr. für OFr., UFr., MFr. und OPf., im Übrigen GAA OB“ durch die Angabe „GAA OFr. für OFr., UFr., MFr., OPf., NB, Schw.“ ersetzt.

§ 6

Weitere Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

Nr. 9 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 5 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9.1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1	§ 7 Abs. 5, § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ArbZG	GAA OB“.

2. Nr. 9.1a wird aufgehoben.

§ 7

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

Nach Nr. 9.1 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 6 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgende Nr. 9.1a eingefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1a	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 3 und 4 ArbZG	GAA OB für OB, OFr., NB“.

§ 8

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

In Nr. 15 Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 7 dieser Verordnung geändert worden ist, wird in die Angabe „für OFr., UFr., MFr., OPf., NB, Schw.“ gestrichen.

§ 9

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

In Nr. 9.1a Spalte 3 „Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift“ der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 8 dieser Verordnung geändert worden ist, wird nach der Angabe „NB“ die Angabe „ , UFr., Schw.“ eingefügt.

§ 10

**Weitere Änderung der
Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten**

Nr. 9 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 9 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9.1 wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde/Zuständigkeitsvorschrift
„9.1	§ 7 Abs. 5, § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG	GAA OB“.

2. Nr. 9.1a wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 2 am 1. April 2026,
2. § 3 am 1. Juli 2026,
3. § 4 am 1. September 2026,
4. § 5 am 1. Januar 2027,
5. § 6 am 1. März 2027,
6. § 7 am 1. Juli 2027,
7. § 8 am 1. Oktober 2027,
8. § 9 am 1. März 2028 und
9. § 10 am 1. Juli 2028.

München, den 25. November 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-3-16-J

Verordnung zur Änderung der Fachverordnung Justiz

vom 30. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fachverordnung Justiz (FachV-J) vom 8. September 2014 (GVBl. S. 417, BayRS 2038-3-3-16-J), die zuletzt durch Verordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird die Angabe „und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

601-2-F

Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 5. November 2025

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch die Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, und des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Die Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nrn. 47 bis 49 werden wie folgt gefasst:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
47	Finanzamt Mittelfranken-Ost in Erlangen	Landkreis Erlangen-Höchstadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach
48	Finanzamt Mittelfranken-West in Ansbach	Landkreis Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach, Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
49	Finanzamt Nürnberg in Nürnberg	Kreisfreie Stadt Nürnberg

b) Die Nrn. 50 bis 57 werden aufgehoben.

c) Die Nrn. 58 bis 76 werden die Nrn. 50 bis 68.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 46 wird in Spalte 2 die Angabe „Regierungsbezirk Mittelfranken“ gestrichen.

b) Nr. 47 wird aufgehoben.

c) Die Nrn. 62 und 63 werden die Nrn. 54 und 55.

- d) Die Nrn. 65 und 66 werden die Nrn. 57 und 58.
- e) Die Nrn. 71 und 72 werden die Nrn. 63 und 64.
- f) Die Nrn. 74 und 76 werden die Nrn. 66 und 68.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 31 Spalte 3 Buchst. c und d wird jeweils Spalte 4 wie folgt gefasst:

	Spalte 4	
„	Cham, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth, kreisfreie Stadt Schwabach, Neumarkt i.d.OPf., Nürnberg, Regensburg, Schwandorf, Waldsassen, Weiden i.d.OPf.	“.

- b) In Nr. 33 Spalte 4 wird die Angabe „Hilpoltstein,“ durch die Angabe „Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur vom Landkreis Roth die Städte Greiding, Heideck und Hilpoltstein, die Gemeinden Allersberg, Rottenbach und Thalmässing,“ ersetzt.

- c) Nr. 42 Spalte 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. c wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

	Spalte 4	
„	Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Erlangen-Höchstadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Wunsiedel	“.

- bb) In Buchst. d wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

	Spalte 4	
„	Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Kulmbach, Lichtenfels, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Erlangen-Höchstadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Waldsassen, Wunsiedel	“.

d) Nr. 47 Spalte 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„ Mittelfranken-Ost	a) Besteuerung der Körperschaften b) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 EStG c) Betriebsprüfung d) Umsatzsteuerprüfung e) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern f) Liquiditätsprüfung g) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens h) Servicezentrum in Waldmünchen i) Erhebung	Forchheim Forchheim Forchheim Forchheim Forchheim Mittelfranken-West, dort jedoch nur Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth Amberg, Forchheim, Mittelfranken-West, dort jedoch nur Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Weiden i.d.OPf. Cham Mittelfranken-West, dort jedoch nur Landkreis Fürth und kreisfreie Stadt Fürth

e) Nr. 48 Spalte 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„ Mittelfranken-West	a) Grunderwerbsteuer b) Erhebung c) Durchführung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur vom Landkreis Roth die Städte Greding, Heideck und Hilpoltstein, die Gemeinden Allersberg, Röttenbach und Thalmässing Eichstätt, Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur kreisfreie Stadt Schwabach und vom Landkreis Roth die Städte Abenberg, Roth und Spalt, die Gemeinden Büchenbach, Georgensgmünd, Kammerstein, Rednitzhembach, Rohr, Schwanstetten und Wendelstein sowie die gemeindefreien Gebiete Abenberger Wald, Dechenwald, Heidenberg, Forst Kleinschwarzenlohe und Soos, Nürnberg

f) Nach Nr. 48 wird folgende Nr. 49 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„ 49	Nürnberg	<p>a) Betriebsprüfung</p> <p>b) Umsatzsteuerprüfung</p> <p>c) Bußgeld- und Strafsachen</p> <p>d) Steuerfahndung</p> <p>e) Steuerfahndung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GWG-Meldungen) und der Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (§ 31b AO-Mitteilungen)</p> <p>f) Liquiditätsprüfung</p> <p>g) Besteuerung von Körperschaften</p> <p>h) Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art des Finanzamts München</p> <p>i) Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 EStG</p>	<p>Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach</p> <p>Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach</p> <p>Mittelfranken-Ost, Mittelfranken-West, Neumarkt i.d.OPf.</p> <p>Mittelfranken-Ost, Mittelfranken-West, Neumarkt i.d.OPf.</p> <p>alle Finanzämter des Freistaates Bayern</p> <p>Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach</p> <p>Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach</p> <p>München</p> <p>Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach</p>

		<p>j) Besteuerung der Werkvertragsunternehmen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung haben, und deren Arbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und Anordnung des Steuerabzugs nach § 50a Abs. 7 EStG sowie die Lohnsteuererhebung in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 2 EStG</p> <p>k) Gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 AO</p> <p>l) Lohnsteueraußenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 499 Arbeitnehmern</p> <p>m) Umsatzbesteuerung aller Organisationseinheiten des Finanzamts München nach § 18 Abs. 4f Satz 1 und 4 UStG</p>	<p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>alle Finanzämter der Regierungsbezirke Oberpfalz, Mittel-, Ober- und Unterfranken</p> <p>Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreis Nürnberger Land, Landkreis Roth und kreisfreie Stadt Schwabach</p> <p>München</p>
--	--	--	---

g) Die Nrn. 50 und 51 sowie 53 bis 56 werden aufgehoben.

h) Die Nrn. 58 und 59 werden die Nrn. 50 und 51.

i) Nr. 62 wird Nr. 54 und Spalte 3 wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird Spalte 4 wie folgt gefasst:

	Spalte 4
„	Mittelfranken-Ost, dort jedoch nur Landkreise Nürnberger Land, Erlangen-Höchstadt und kreisfreie Stadt Erlangen, Nürnberg

bb) In den Buchst. b und c wird jeweils Spalte 4 wie folgt gefasst:

	Spalte 4
„	Aschaffenburg, Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale, Kitzingen, Mittelfranken-West, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Würzburg, Zeil a.Main

- j) Die Nrn. 64 und 65 werden die Nrn. 56 und 57.
- k) Die Nrn. 67 und 68 werden die Nrn. 59 und 60.
- l) Die Nrn. 70 bis 72 werden die Nrn. 62 bis 64.
- m) Die Nrn. 74 bis 76 werden die Nrn. 66 bis 68.

§ 2

Weitere Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

Der Anlage 3 Nr. 14 Spalte 3 und 4 der Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird folgender Buchst. v angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
v) Verwaltung der Forschungszulage	alle Finanzämter des Freistaates Bayern

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 5. November 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612